



Sorge oder Zwang?

Begleitdokumentation Sekundarstufe II öffentliche Version

© Kanton Graubünden, 1. Auflage 2020

Verfasserin und Verfasser: Tanja Rietmann, Universität Bern; Hans Utz, Pädagogische Hochschule Luzern

zu beziehen bei:

Lehrmittel Graubünden, Auslieferung, Somedia Production AG Sommeraustrasse 32, Postfach 491, 7007 Chur, lmv@somedia.ch, Telefon 081 255 54 53

unter: www.lmv.gr.ch (Download unter der Artikelnummer 01.2490)

Sorge oder Zwang?

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen im Kanton Graubünden Begleitdokumentation Sekundarstufe II

Einführung in die Arbeit mit dem Leseheft.....	3
Leseheft und Begleitdokumentation	3
Didaktische Prinzipien.....	3
Arbeit mit Leseheft und Begleitdokumentation	4
Fachliche Einführung	4
Das Thema im Geschichtsunterricht	7
1. Familie Albin (Name geändert): Familienauflösung und Fremdplatzierung der Kinder ..	8
Sachinformationen.....	8
Vertiefung.....	11
Fall 1: Familie Albin (Name geändert)	12
Dokumente	15
2. Uschi Waser: Schutzloses Opfer des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»	21
Sachinformationen.....	21
Vertiefung.....	24
Fall 2: Uschi Waser	25
Dokumente	27
3. Cornelia Studer: Hinter den Fassaden eines Heims	30
Sachinformationen.....	30
Vertiefung.....	32
Fall 3: Cornelia Studer.....	33
Dokumente	36
4. Florian Branger: Zwischen Strafe und Versorgung	39
Sachinformationen.....	39
Vertiefung.....	41
Fall 4: Florian Branger	42
Dokumente	44
5. Ruedi Hofer (Name geändert): Missbrauch, Ausbeutung und Wiedergutmachung	48
Sachinformationen.....	48
Vertiefung.....	50
Fall 5: Ruedi Hofer (Name geändert)	51
Dokumente	54

Einführung in die Arbeit mit dem Leseheft

Leseheft und Begleitdokumentation

Das gedruckte Leseheft ist nicht ausschliesslich als Lehrmittel gedacht, sondern auch für ein breiteres Publikum angelegt. Dieser zweifache Verwendungszweck entspricht dem Prinzip der Geschichtskultur: Schulen sollen sich mit Medien beschäftigen, die ausserhalb der Schulstuben zirkulieren (gedruckten Medien, Ton- und Filmquellen, Denkmälern und Zeitzeuginnen/Zeitzeugen).

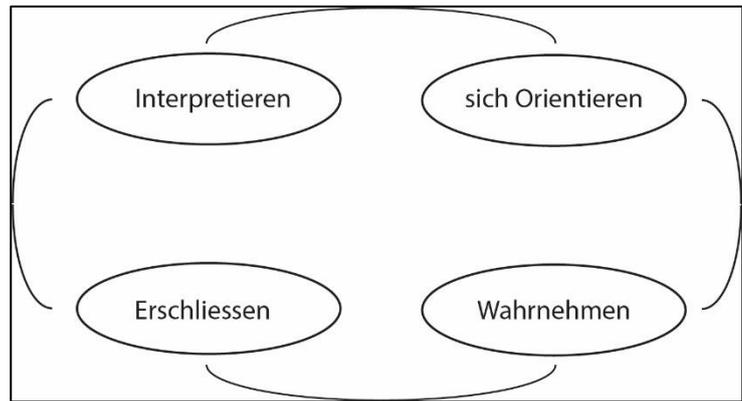
Das Leseheft ist zwar im Hintergrund didaktisch aufbereitet, enthält aber weder Aufgabenstellungen noch Raum zum Notieren. Beides zur Verfügung zu stellen ist die Aufgabe dieser Begleitdokumentation. Auf ihren Aufgabenblättern speichern die Schüler*innen ihre Gedanken so, dass sie unabhängig vom Leseheft weiterarbeiten können. Ferner enthält die Dokumentation zusätzliche Materialien und Informationen. Sie dienen dazu, das im Leseheft dargestellte Schicksal – der Sekundarstufe II entsprechend – zu vertiefen. Diese Aufgabenstellungen sind anspruchsvoller als bei der Sekundarstufe I. Ferner werden zusätzliche Quellen einbezogen. Selbst wenn die Schüler*innen diese dort bereits bearbeitet haben, steigen sie nun auf einem anspruchsvolleren Niveau ein.

Didaktische Prinzipien

Die Arbeit mit dem Leseheft und dieser Begleitdokumentation erfüllt ferner folgende didaktische Prinzipien:

- *Personifizierung*: Die Schüler*innen versetzen sich in die Situation von Menschen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betroffen waren.
- *Exemplarität*: Die Einzelfälle wurden so ausgewählt, dass sie auf früher gängige Normen, Ansichten und verbreitete Handlungsweisen hinweisen und den Zugang zur damaligen Lebenswelt ermöglichen.
- *Mehrperspektivität*: Die mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen verbundenen Konflikte werden aus mehreren Perspektiven beleuchtet: nämlich derjenigen der Betroffenen, der Behörden, der am Rande Beteiligten und der öffentlichen Kritikerinnen und Kritiker.
- *Kontroversität*: Die damaligen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen werden aus heutiger Sicht heftig kritisiert. Doch auch heute finden noch Eingriffe in die persönliche Sphäre von Menschen statt mit der fürsorgerischen Begründung, sie müssten vor sich selbst oder die Gesellschaft müsste vor ihnen geschützt werden. Die Kenntnis der vergangenen Praxis hilft, in der Gegenwart eine differenzierte Position einzunehmen.
- *Urteilskompetenz*: Die Kontroversität fordert zu einer Stellungnahme und ihrer Begründung heraus.
- *Aktualitätsbezug*: Die im Leseheft behandelten Fälle liegen einige Jahre zurück, im Allgemeinen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Diskussion über zentrale Problemfelder ist jedoch aktuell. Erst seit wenigen Jahren werden Betroffene rehabilitiert und erhalten einen Solidaritätsbeitrag.
- *Quellenarbeit*: Die Schüler*innen erhalten zwar Grundinformationen durch einen Verfassertext. Aber wesentliche Aspekte arbeiten sie aus Originalquellen heraus. Dadurch, dass diese meist faksimiliert abgedruckt sind, wird der Quellencharakter betont.
- *Narrativität*: Die Schicksale werden in der ersten Hälfte erzählt; die Schüler*innen können diese Erzählung auf ihre Informationen hin rezipieren. In der zweiten Hälfte führen die Schüler*innen die Erzählung selbstständig durch Interpretieren von Quellen weiter.

- **Kompetenzorientierung:** Die Aufgaben für die Schüler*innen orientieren sich am Kompetenzmodell von Peter Gautschi¹. Dabei wird auf eine ausgewogene Schulung der Kompetenzen geachtet.



Arbeit mit Leseheft und Begleitdokumentation

Die Arbeit mit dem Leseheft und den Arbeitsblättern sind in erster Linie konzipiert für den *auftragsbasierten Unterricht*: Die Schüler*innen beschäftigen sich einzeln oder in Gruppen mit Aufgaben, die sich auf das Leseheft beziehen. Innerhalb dieser Unterrichtsform ist ein *arbeitsteiliges Vorgehen* vorgesehen: Die Schüler*innen beschäftigen sich in Gruppen oder einzeln mit je einem bestimmten Schicksal und bereiten sich vor, dieses mit ihren Erkenntnissen in einer Austauschrunde (Gruppenpuzzle) oder in einer Präsentation (Plenum) der Klasse vorzustellen. Alternative: Es ist auch möglich, einzelne oder gar alle Fälle mit dem Klassenplenum zu behandeln.

Die einleitende Fallschilderung wird im Allgemeinen mit Erschliessungsaufgaben vertieft sowie die Quellen als Lernset untereinander und mit der Fallschilderung in Verbindung gebracht. Quellen und Darstellungen werden als Dokumente bezeichnet und mit dem Signet markiert bzw. dem Buchstaben D abgekürzt (D1, D2 usw.). Die jeweils letzte Aufgabe bezieht sich darauf, dass die Schüler*innen eine kurze Präsentation für die Klasse vorbereiten. Sie kann mit einem entsprechenden zusätzlichen Vorbereitungsauftrag erweitert werden, etwa: «Bereiten Sie eine 5-minütige Präsentation mit 5–7 Stichwörtern auf einem Blatt (zu projizieren auf dem Visualizer) vor.»

1

Fachliche Einführung

Die Einleitung zum Leseheft enthält eine erste kurze fachliche Einführung (S. 3f.). Für den Unterrichtsgebrauch ist nach diesem Kapitel eine Verbindung mit Themen des Geschichtsunterrichts skizziert.

Sammelbegriff «fürsorgerische Zwangsmassnahmen»

Der Begriff der «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» bezeichnet als historischer Begriff verschiedene Massnahmen, die etwa von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1970er-Jahre angewandt wurden: die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in Anstalten und Pflegefamilien, den Entzug des elterlichen Sorgerechts, die Unterbringung Erwachsener in Arbeitsanstalten, die Auflösung ganzer Familien, die Anordnung des Wohnortswechsels unterstützungsbedürftiger Familien oder die Entmündigung Erwachsener. Auch Zwangssterilisationen oder Zwangsadoptionen zählen dazu. Gemeinsam ist diesen Massnahmen, dass sie die Grundrechte der Menschen beschnitten und tief in die Sphäre der persönlichen Freiheit eingriffen. Auch die Verdingung von Kindern an Arbeitsplätze, zumeist in der Landwirtschaft aber auch in Haushal-

¹ Peter Gautschi: Guter Geschichtsunterricht. Wochenschau, Schwalbach/Ts. 2009. Kurzfassung in: Peter Gautschi, Jan Hodel, Hans Utz: Kompetenzmodell für «Historisches Lernen» – eine Orientierungshilfe für Lehrerinnen und Lehrer ([Link](#), 6. 3. 2020)

ten oder in der Hotellerie, wird mit dem Begriff der «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» verknüpft. Zwar waren es oftmals die Eltern, die, getrieben von Armut und aus Not, ein Kind dauerhaft oder saisonal als Arbeitskraft weggaben oder in ein Heim steckten. Doch auch hier stand der Staat in der Verantwortung: Es war seine Pflicht, Kinder vor Missbrauch und Ausbeutung zu schützen und die Aufsicht über Pflegeplätze und Heime auszuüben. Um die gesamte Thematik zu fassen, wird vielfach die breitere Bezeichnung «fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» verwendet.¹

Wurzeln im kantonalen Armenrecht des 19. Jahrhunderts

Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wurzeln vor allem im kantonalen Armenrecht des 19. Jahrhunderts. Eine Bündner Armenordnung aus dem Jahr 1857 bestimmte zum Beispiel, dass Personen, die «arbeitsscheu» oder «liederlich» waren, in eine Arbeitsanstalt interniert werden konnten. Dort sollten sie mit «bessernder Zucht» zu «brauchbaren Gliedern» der Gesellschaft gemacht werden. Es herrschte die Auffassung, dass unterstützungsbedürftige Menschen ihre Notlage selbst verschuldet hatten, da sie faul wären und ihr wenig Hab und Gut verschwendeten. Hier sollte strafend und disziplinierend zugegriffen werden. Das Regime in Arbeitsanstalten war ähnlich wie in Gefängnissen. Armenpolitik und Kriminalpolitik wiesen Überschneidungsbereiche auf. Die Idee, dass man Menschen disziplinieren, erziehen und dadurch «bessern» sollte, begann sich ungefähr seit dem 18. Jahrhundert (Aufklärung) nach und nach zu verbreiten. Dieses Gedankengut fand sowohl Eingang in die Strafpolitik (wo zuvor der Gedanke der Vergeltung dominierte) als auch in die Armenpolitik.

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen wurden in der Schweiz im Zeichen einer repressiven Sozialpolitik bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein fortgeführt. Die Massnahmen verloren im Laufe des 20. Jahrhunderts ihren ausschliesslichen Bezug zu Armut und Fürsorgebedürftigkeit. Betroffen waren aber weiterhin vor allem Menschen in schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Situationen, die herrschende, enge bürgerliche Normvorstellungen verletzten.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB): Zentrale Rechtsgrundlage im 20. Jahrhundert

Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Anwendung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen war ab 1912 das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB). (Kantonale Gesetze, die Zwangsmassnahmen ermöglichten – zum Beispiel Versorgungen in Arbeitsanstalten –, existierten parallel weiter.) Das ZGB ermöglichte den Entzug der elterlichen Gewalt, die Fremdplatzierung von Kindern, die Entmündigung oder auch die Anstaltsunterbringung von Erwachsenen. Es war stark einem präventiven Gedankengut verpflichtet: Die Behörden sollten bei verschiedenen Zuständen wie «Gefährdung» oder «Verwahrlosung» zugreifen, auch dann, wenn eine Person oder eine Familie noch nicht im engeren Sinn unterstützungsbedürftig war. Weiter war es geprägt vom Gedanken, dass die Massnahmen zusätzlich dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienen. Zwar argumentierten sowohl die Gesetzgeber als auch die anwendenden Behörden, dass die Massnahmen im Interesse der Betroffenen erfolgten. Aber genauso wichtig war in den Argumenten der Verweis auf die öffentliche Ordnung.

Die Betroffenen erlebten die Massnahmen nur selten als Massnahmen zu ihrem Wohl. So bezweckte das neue ZGB zwar durchaus einen verbesserten Kinderschutz – etwa von misshandelten oder vernachlässigten Kindern – faktisch jedoch erlebten sich viele Kinder nicht als vernachlässigt, sondern den Akt der Fremdplatzierung als äusserst traumatisch und als Hinausgerissenwerden in eine unsichere Welt. Vielfach wurden danach Kontakte zu Eltern und Geschwister unterbunden, wodurch Familienstrukturen dauerhaft zerstört wurden.

¹ Zum Beispiel im *Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981*. Das Bundesgesetz anerkennt, dass den Betroffenen Unrecht angetan worden ist. Es regelt die Auszahlung von Solidaritätsbeiträgen, sorgt für die wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas, bestimmt, dass für die Betroffenen Beratungsstellen eingerichtet werden, dass die Akten gesichert werden und die Betroffenen Einblick in ihre Akten erhalten.

Die für die Entscheide zuständigen Vormundschafts- und Armenbehörden sowie Fürsorgeexpertinnen und Fürsorgeexperten orientierten sich stark an einem bürgerlich-patriarchalen und autoritären Gesellschafts- und Familienbild. Der Vater hatte für den Lebensunterhalt einer Familie zu sorgen, die Mutter für die Kinder, den Haushalt zu führen und den Entscheiden des Familienvaters zu gehorchen. Diese Normen waren genau so auch im ZGB von 1912 gesetzlich formuliert. Arbeitete jemand unregelmässig, wurde ein Haushalt «nachlässig» geführt und waren die Behörden der Auffassung, dass Eltern ihren Erziehungspflichten unzureichend nachkamen, war zudem ein Alkoholproblem im Spiel oder wurde einer Frau nachgesagt, unschickliche Männerkontakte zu pflegen, schien dies der Beleg, dass die Moral im Argen lag. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen erschienen hier als angemessene Interventionsform.

Die jüngere Forschung hat ferner gezeigt, dass Zwangsmassnahmen in vielen Fällen gegen «unvollständige» Familie ergriffen wurden. Das heisst, wenn ein Elternteil verstorben oder länger krank war, wenn es zu einer Scheidung, einer ausserehelichen Geburt oder Inhaftierung kam (Kinder in solchen Konstellationen wurden als «Sozialwaisen» bezeichnet). Sofern nicht Verwandte Unterstützung boten, konnte ein Elternteil, das nicht aus begüterten Verhältnissen kam, eine oftmals vielköpfige Familie nicht alleine durchbringen. Zudem widersprach eine «unvollständige» Familie diametral der bürgerlichen Idealvorstellung einer «ordentlichen» Familie. Mütter zum Beispiel, die bei der Geburt eines Kindes nicht verheiratet waren, erhielten erst ab dem Jahr 1978 das Sorgerecht über ihre Kinder. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen standen auch im Dienst einer restriktiven, traditionellen Familienpolitik.

Zahlenmässige Entwicklung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen

Zahlenmässig wurden die meisten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts angeordnet. In dieser Zeit lebten viele Menschen in wirtschaftlich prekären Verhältnissen. Es gab noch kaum Sozialversicherungen, die einzelne Verarmungsrisiken wie Krankheit, Unfall oder Erwerbslosigkeit abfederten (erst mit der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV im Jahr 1948 wurden auf Bundesebene Sozialversicherungen eingeführt und die Schweiz zu einem Sozialstaat). Zudem gewannen konservative Gesellschaftsideen in den 1930er- und 1940er-Jahren an Gewicht.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ging die Zahl der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen allmählich zurück. Verantwortlich dafür war die beispiellose Hochkonjunktur, die verbesserte Arbeitsmarktlage und die Sozialversicherungen: Ältere Menschen erhielten über die AHV Mittel, waren so weniger gefährdet, fürsorgeunterstützt und dann zum Beispiel als rentente Alte in Arbeitsanstalten eingewiesen zu werden.

Grundrechtsschub in den 1970er-Jahren

Eine Umbruchzeit waren schliesslich die 1970er-Jahre. Nicht nur führte die Schweiz 1971 das Frauenstimmrecht ein, sondern im Geiste der 1968er-Bewegung wurden auch herkömmliche Autoritäten vehement kritisiert, enge bürgerliche Normen aufgeweicht und Lebensentwürfe vielfältiger. Soziale Bewegungen prangerten unhaltbare und veraltete Zustände in Heimen, aber auch in Psychiatrien und Gefängnissen an und forderten Reformen (bspw. Heimkampagne; Aktion Strafvollzug ASTRA).

Wichtig war der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK im Jahr 1974. Die EMRK verbietet, dass jemand wegen eines vagen Grundes wie «Liederlichkeit» oder drohender Fürsorgebedürftigkeit eingesperrt werden darf. Und die EMRK schreibt auch vor, dass jede Person im Freiheitsentzug vor Gericht Rekurs einlegen darf.¹ Zudem wurde 1978 das Kin-

¹ So war zum Beispiel ein Bündner Fürsorgegesetz in Kraft (erlassen im Jahr 1920), das die Internierung in Arbeitsanstalten wegen einem «liederlichen Lebenswandel» vorsah. Die betroffenen Personen konnten zwar bei der Regierung, nicht aber vor Gericht Rekurs einlegen. Beides war nicht EMRK-konform. 1981 traten schweizweit einheitlich geltende Bestimmungen in Kraft, die den Vorschriften der EMRK genügten. Bis wann gemäss dem Bündner Fürsorgegesetz solche Versorgungen praktiziert wurden, müsste genauer untersucht werden.

desrecht des ZGB revidiert. Die rechtliche Diskriminierung ausserehelich gegenüber ehelich geborenen Kindern wurde aufgehoben. Weiter wurde bestimmt, dass unverheiratete Mütter Anspruch auf das Sorgerecht für ihre Kinder hatten. Als zusätzlichen Punkt im Zusammenhang mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bestimmte der Bund 1978, dass Unterstützungsbedürftige in ihrer Wohnortwahl nicht eingeschränkt werden dürfen, also auch für sie Niederlassungsfreiheit gilt.

Die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zeigt, dass es im Interesse der Armutsbekämpfung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral und Ordnung lange als selbstverständlich galt, persönliche Freiheitsrechte von Betroffenen massiv zu beschneiden. Behörden und Fachleute aus der Fürsorge argumentierten zwar, dass die Eingriffe auch im Interesse der Betroffenen erfolgten. Direkt gefragt wurden sie allerdings kaum jemals. Ein grundsätzliches Spannungsfeld zwischen «Kontrolle» auf der einen und «Hilfe» auf der anderen Seite prägt die Soziale Arbeit bis heute.

Das Thema im Geschichtsunterricht

Wie die fachliche Einführung zeigt, hängt der Themenkomplex «fürsorgerische Zwangsmassnahmen» nicht nur mit einzelnen Massnahmen wie Fremdplatzierungen oder Themen wie Verdingkindern zusammen, sondern mit der Entstehung und Entwicklung des *Sozialstaates* generell. Der Sozialstaat seinerseits basiert auf einer Eigenschaft des *Nationalstaates*, nämlich der Verstaatlichung von Aufgaben, die bisher Private, Vereine und Kirchen erfüllt hatten. Innerhalb des Nationalstaates ging die Entwicklung zum Sozialstaat einher mit einer *Zentralisierung der Kompetenzen*, von den Gemeinden zu den Kantonen, von den Kantonen zum Bund. In der Geschichtsschreibung und im Geschichtsunterricht werden diese drei Phänomene, Nationalstaat, Sozialstaat und Zentralisierung, im Allgemeinen positiv und als Fortschritt beurteilt. Der Themenkomplex «fürsorgerische Zwangsmassnahmen» zeigt Schattenseiten auf: die Durchsetzung einer bestimmten Lebensweise, nämlich derjenigen des Bürgertums, das unhinterfragte patriarchale Gesellschaftsmodell oder die Delegation von Solidarität an die öffentliche Hand. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen sind also nicht nur eine Ergänzung, sondern bieten dem Geschichtsunterricht eine weitere Perspektive.

1. Familie Albin (Name geändert): Familienauflösung und Fremdplatzierung der Kinder

Sachinformationen

Die Familie Albin mit ihren acht Kindern wurde in den 1950er-Jahren nach und nach aufgelöst.¹ Schicksale wie dieses gab es in der Schweiz im 20. Jahrhundert zu Tausenden. Die Geschichte der Familie Albin wurde für die Unterrichtsmaterialien ausgewählt, da sie exemplarische Aspekte der fürsorglichen Zwangsmassnahmen verdeutlicht. Zum einen finden sich hier die am häufigsten angewandten Massnahmen: Die Entmündigung der Eltern, die Fremdplatzierung der Kinder, die Einsperrung eines Elternteils in einer Arbeitsanstalt sowie der befohlene Umzug der Familie in die Heimatgemeinde. Mit all diesen Massnahmen beschnitten die Behörden die persönlichen Freiheitsrechte der Familie Albin. Zum andern zeigt die Geschichte der Familie Albin, welchen Einfluss traditionell-bürgerliche, geschlechtsspezifische Wert- und Moralvorstellungen auf die Entscheide der Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden in den 1930er- bis in die 1950er-Jahre hatten.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912 zur Lösung «moralischer und sozialer Probleme»

Die Massnahmen gegenüber der Familie Albin basierten vor allem auf dem eidgenössischen Zivilgesetzbuch, das 1907 verabschiedet wurde und 1912 in Kraft trat. Es ersetzte und vereinheitlichte die älteren kantonalen Privatrechte. Die Zeitgenossinnen und Zeitgenossen setzten grosse Hoffnungen in das neue Gesetzeswerk, sollte es doch dazu beitragen, brennende «moralische und soziale» Probleme zu lösen.² Die Behörden erhielten im Vergleich zu früher grössere Spielräume, um bei sozialen Problemen einzugreifen. So konnten die Vormundschaftsbehörden zum Beispiel jemanden auf der Grundlage des Artikels 370 entmündigen, wenn diese Person einen angeblich «lasterhaften Lebenswandel» führte und sich der «Gefahr des Notstandes» (finanzielle Gefährdung) aussetzte.³ Auch Josef und Sophia Albin wurden gemäss diesem Artikel unter Vormundschaft gestellt. Sie erhielten einen Vormund und verloren weitgehend das Recht, über sich und ihre Kinder zu bestimmen.

Das neue Zivilrecht regelte auch das Kindesrecht. Es enthielt sogenannte Kindesschutzartikel. Seit einigen Jahren war nämlich international eine Kinder- und Jugendschutzbewegung erstarkt, die forderte, dass Minderjährige besser geschützt wurden. In Artikel 284 hiess es: «Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.» Was dabei genau unter «Gefährdung» oder «Verwahrlosung» zu verstehen war, definierte das Gesetz nicht genauer. Die Begriffe waren sehr dehnbar und konnten unterschiedlich ausgelegt werden. Trotz dieser neuen Kindesschutzartikel waren viele Kinder in ihren Familien nicht gut geschützt. Dies nicht zuletzt auch deswegen, weil es das Züchtigungsrecht der Eltern gab. Und auch weil die gesellschaftliche Sensibilität dafür fehlte, was für eine schwerwiegende Verletzung beispielsweise sexueller Missbrauch war.

¹ Da auch die Geschwister voneinander getrennt wurden, entfremdeten sich auch diese voneinander.

² Peter Tuor: Das neue Recht. Eine Einführung in das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 1912, S. 20.

³ Der Artikel 370 des ZGB 1907/1912 enthielt weit gefasste Möglichkeiten zur Entmündigung: «Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes oder der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.» Im Kommentar zum ZGB wurde erläutert, was als «lasterhafter Lebenswandel» zu verstehen war: «[E]ine auf einem Charakterdefekt beruhende Lebensführung, die mit den Anforderungen, welche die Rechtsgemeinschaft an das Verhalten des einzelnen stellen muss, in krassem Widerspruch steht und deshalb verabscheuungswürdig und zu bekämpfen ist.» Emil Friedrich: Die Bevormundungsfälle des schweizerischen Rechts, Bern 1917, S. 113.

Im Fall der Familie Albin nahmen die Behörden die Kinder weg, da sie der Ansicht waren, dass die Eltern die Kinder verwahrlosen liessen und nicht fähig waren, diese richtig zu erziehen. Die Wegnahme begründeten sie auch damit, dass sich die Kinder nicht zu künftigen Armutsfällen entwickeln sollten, beeinflusst durch den schlechten Einfluss ihrer Eltern. Es spielten also auch öffentliche Interessen eine wichtige Rolle. Oder mit anderen Worten: Das Kindesschutzrecht liess sich für andere Interessen als das ausschliessliche Kindeswohl instrumentalisieren.

Ein grosses Problem war, dass die Aufsicht über die schliesslich in Pflegefamilien und Heime platzierten Kinder in den meisten Kantonen der Schweiz bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts vollkommen unzureichend war. Graubünden zum Beispiel erliess zwar 1954 und 1955 entsprechende Bestimmungen, aber lange Zeit fehlte danach den Fürsorgestellten die finanziellen Mittel, um eine solche Aufsicht und Kontrolle überhaupt durchzuführen. Auf Bundesebene dauerte es gar bis 1978, bis – minimale – Vorschriften zum Schutz von fremdplatzierten Kindern erlassen wurden.¹

In der Regel verfügten die Behörden fürsorgliche Zwangsmassnahmen nicht von heute auf morgen. Vielfach verwarneten sie die betroffenen Personen zuvor und drohten ihnen, dass sie entmündigt würden, dass man ihre Kinder fremdplatzieren oder sie eine Arbeitsanstalt einweisen würde, wenn sie ihr Verhalten nicht änderten. So war auch Josef Albin immer wieder vor die versammelte Vormundschaftsbehörde zitiert worden, wo er versprechen musste, sein Arbeitsverhalten zu bessern. Erst nach vielen solchen Verwarnungen griffen die Behörden schliesslich durch und lieferten ihn 1950 in die Arbeitsanstalt Bellechasse im Kanton Fribourg ein.²

Das patriarchale Familienmodell des Zivilgesetzbuches

Das Verhalten der Eheleute Albin wurde an den damaligen geschlechtsspezifischen Normen gemessen. Dies war kein Zufall. Das Familienrecht des ZGB definierte die Rollen der Eheleute und gab ein patriarchales Familienmodell vor. Es bestimmte den Mann zum Haupt der Familie. Er konnte entscheiden, wo die Familie lebte oder ob seine Frau einer Erwerbstätigkeit nachgehen durfte. Im Falle der meisten Unter- und Mittelschichtsfamilien stellte sich diese Frage jedoch gar nicht. Ohne den Mitverdienst von Frauen wäre eine Familie nicht überlebensfähig gewesen. Laut ZGB war es jedoch die Hauptaufgabe des Mannes, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Die Ehefrau war ihm untergeordnet und hatte ihm als fürsorgliche Gattin und Mutter zuzudienen. Auch bestimmte das Gesetz klar und deutlich, dass sie den Haushalt zu führen hatte. Gemäss diesem Familienmodell beurteilten die Behörden die Familie Albin. Im Zentrum der Kritik stand, dass Josef Albin einen ungenügenden Verdienst hatte, um seine Familie durchzubringen. Sophia Albin wurde dafür zur Rechenschaft gezogen, dass sie den Haushalt nachlässig führe und damit die Familie gefährde.³

Familie als Armutsrisiko?

Bis um die Mitte des 20. Jahrhunderts war die Not in der Schweiz in gewissen Bevölkerungskreisen gross. So herrschte zum Beispiel in Graubünden bis in diese Zeit hinein Wohnungsnot. Vielköpfige Familien mussten in heruntergekommenen Behausungen zusammengepfercht leben. In einem Bericht des kantonalen Fürsorgeamts von 1943 heisst es: «Zahlreiche Familien müssen in

¹ Rietmann 2017, S. 121–140. Und erst mit gesetzlichen Anpassungen in jüngster Zeit wurde das Kindeswohl, oder genauer: die Perspektive der Kinder rechtlich stärker gewürdigt und ins Zentrum gestellt. Zusammen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutz trat am 1. Januar 2013 eine revidierte Pflegekinderverordnung in Kraft, die verlangt, dass Pflegekinder in alle wesentlichen Entscheide miteinbezogen werden müssen.

² Die rechtliche Grundlage für solche Anstaltseinweisungen bildete zum einen das Zivilgesetzbuch und zum anderen kantonale Gesetze; in Graubünden ab 1920 das Fürsorgegesetz. Rietmann 2017, S. 110–111. Warum sich die Vormundschaftsbehörde nicht für eine Einweisung in die bündnerische Arbeitsanstalt Realta entschied, ist aus den Akten nicht rekonstruierbar.

³ Erst das neue Ehegesetz, das 1988 in Kraft trat, hob die Vormachtstellung des Mannes in der Ehe auf und machte keine Vorschriften mehr zu den Rollenverantwortlichkeiten. Nun konnte der Mann der Frau nicht mehr verbieten, einen Beruf auszuüben oder er durfte auch nicht mehr selbst über alle Finanzen bestimmen.

ganz unhaltbaren Wohnverhältnissen leben. Nicht selten schlafen acht und mehr Menschen in einem Raum, drei bis vier in einem Bett! Die Auswirkungen dieser Zustände auf die Gesundheit und die Moral der Bewohner sind unheilvoll.»¹ Hohe Mietzinse belasteten die Familienbudgets. Verlor eine Familie durch Krankheit oder Unfall ihren Erwerb, waren kaum Reserven vorhanden, um eine schwierige Situation zu überbrücken. Dies erlebte auch die Familie Albin. Der Vater verdiente wenig und unregelmässig. Die grosse Familie musste von der Heimatgemeinde finanziell unterstützt werden. Diese ordnete an, dass die Familie den Wohnort wechselte und in die Heimatgemeinde umzog. Sie teilte ihr eine ärmliche Wohnung zu. Viele Bündner Gemeinden hatten zur damaligen Zeit solche Notwohnungen, wo fürsorgebedürftige Personen kostengünstig untergebracht wurden; in den Quellen wird die Unterkunft der Familie Albin zum Teil als «Armenhaus» bezeichnet.

Nicht alle Familien in ähnlich prekären Verhältnissen wie die Albins wurden aufgelöst. Es gab Alternativen, wenn auch nicht im Überfluss. So zeigen andere Familiengeschichten, dass sich Fürsorgebehörden zum Teil bemühten, eine Familie aus einer allzu elenden Wohnung zu befreien. Man besorgte der Familie mit Hilfe von gemeinnützigen Institutionen wie dem Schweizerischen Roten Kreuz Betten und Mobiliar. In akuten Notlagen, etwa bei Krankheit oder Unfall und damit verbundenem Erwerbsausfall, wurde bei Organisationen wie der Winterhilfe um finanzielle Überbrückung nachgesucht. Es kam auch vor, dass schlecht ernährte Kinder für einige Wochen oder Monate in einen Erholungsaufenthalt geschickt wurden, dass eine Heimpflegerin eine überlastete Mutter unterstützte oder sich eine Fürsorgerin der Lohnverwaltung annahm. Im damaligen Sprachgebrauch hiess dies «Familiensanierung». Hierzu brauchte es aber beispielsweise die Einschätzung einer Fürsorgerin, dass sich diese Anstrengungen «lohnten» und sich das Leben und die Moral einer in Armut lebenden Familie wieder zurechtbiegen liessen. Einen rechtlichen Anspruch auf solch existentiell grundlegende Fürsorgeleistungen hatten die Menschen nicht. Im Fall der Familie Albin hatten sich die Eltern in den Augen der Fürsorgebehörden im Laufe der Jahre dermassen moralisch disqualifiziert, dass sie nicht mehr in Genuss solcher Zuwendungen kamen. Dass materielle Unterstützung und Zwangsmassnahmen eng nebeneinander auf der Handlungspalette der damaligen Fürsorge standen, zeigt auch ein Bericht zur Familie Albin, in dem es zu Beginn der 1950er-Jahre heisst, es werde als «dringend notwendig erachtet, dass die Aussteuer [Haushaltgegenstände] sowie die Wohnung der Familie Albin sofort ergänzt, bzw. restauriert wird, oder die baldige Auflösung der Familie».²

Dass die soziale Sicherheit von Familien in der Schweiz unzureichend geschützt war, wurde vor allem in der Zwischenkriegszeit breit debattiert. Wie sollte die Existenz von Familien und damit die gesellschaftliche Stabilität gewährleistet werden? Diese Debatten waren stark von konservativen Positionen geprägt. Sie wollten ein traditionelles Familienmodell mit dem Vater als Ernährer und der Mutter als zudienender Hausfrau zum Kernbaustein der Gesellschaft machen. 1945 wurde ein so genannter Familienschutzartikel in der Bundesverfassung verankert. Er beauftragte den Bund, gesetzliche Grundlagen für Familienzulagen zu schaffen, eine Mutterschaftsversicherung einzurichten und den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Doch mit der Umsetzung der Bestimmungen haperte es. Gesetzlich wurden Familienzulagen nach dem Zweiten Weltkrieg sehr uneinheitlich eingeführt und bedeuteten lediglich eine Lohnzulage für den erwerbstätigen Vater. Erst 2009 wurde in der Schweiz ein nationales Familienzulagengesetz in Kraft gesetzt. Die Gesetzgebung zur Mutterschaftsversicherung trat erst 2005 in Kraft, mit im internationalen Vergleich knapp bemessenen Versicherungsleistungen.

Weiterführende Literatur

- Ursula Jecklin: «Während der Dauer ihrer Schwangerschaft liess sie es sich nicht nehmen, an der *Bsatzig* in St. Peter mitzutanzten.» Unterschiedliche Beurteilung von Müttern und Vätern ausserehelicher Kinder. In: Silke Redolfi et al. (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubünden, Bd. 4: FremdeFrau. Zürich 2008, S. 171–228.

¹ Landesbericht des Kantons Graubünden, 1943, S. 111.

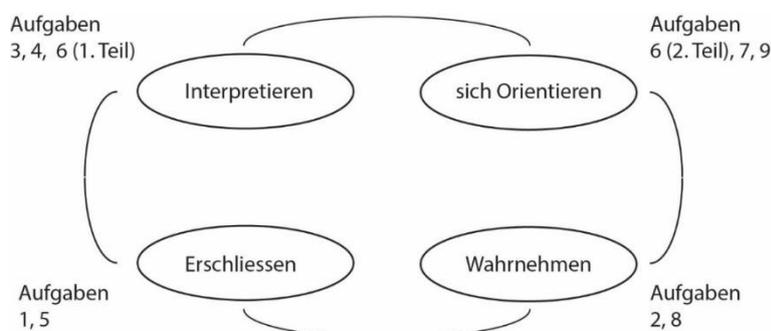
² Vormundschaftsbehörde, 7. Feb. 1951 [auf genauere Angabe wird aus Datenschutzgründen verzichtet].

- Nadja Ramsauer: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat, 1900–1945. Zürich 2000.
- Tanja Rietmann: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert. Chur 2017.

Vertiefung

Zusätzlich zu den im Leseheft enthaltenen Materialien erhalten die Schüler*innen die Aufgabe, sich in das Schicksal hineinzudenken und bezüglich des Entscheids über die Wegnahme der vier letzten Kinder der Familie Albin ein Urteil zu erarbeiten. Dazu werden ihnen die inhaltlich wesentlichen Teile der Beschwerde des Anwalts Gaudenz Canova im Auftrag des Ehepaars Albin und des ablehnenden Entscheids des Kleinen Rates, also der Bündner Regierung, vorgelegt. Diese Quellen sind im Anschluss an die Aufgaben in Auszügen abgedruckt. Kurze Ausschnitte finden sich auch in den Dokumenten 3 bis 5 im Leseheft. Zu einem fundierten Urteil über die Auflösung der Familie werden die Dokumente in ausführlicherer Form benötigt. Weil die Bearbeitung der Dokumentation sehr viel Zeit beansprucht, wird teilweise eine arbeitsteilige Partnerarbeit vorgeschlagen.

Kompetenzen:



Fall 1: Familie Albin (Name geändert)

1. In den fünf Dokumenten D1 bis D5 im Leseheft S. 7f. werden unterschiedliche Haltungen der Textverfasser*innen sichtbar. Identifizieren Sie diese und zitieren Sie abgekürzt die zutreffenden Stellen.

- unverrückbare Vorstellung darüber, was richtig ist
- Voreingenommenheit
- Unvoreingenommenheit
- Verdächtigung.

2. D1 und D2 stammen aus dem gleichen Bericht. Warum führte die Fürsorgestelle Chur den fünf Jahre zurückliegenden Bericht einer Fürsorgerin noch einmal an? Entwickeln Sie Vermutungen.

.....

.....

.....

Arbeiten Sie ab hier in Partnerarbeit und arbeitsteilig: Jemand beschäftigt sich mit D6 und jemand mit D7 (unten angefügt).

3. [Bei der Beschäftigung mit D6:] Gaudenz Canova setzte sich nicht nur spezifisch für die Familie Albin ein, sondern auch generell gegen seiner Meinung nach ungerechtfertigte fürsorgerische Zwangsmassnahmen (siehe Legende zu D4). Markieren Sie in seiner Beschwerde (D6) diejenige Passage, in welcher dieser generelle Ansatz deutlich zum Ausdruck kommt.

4. [Bei der Beschäftigung mit D7:] Bei D5 im Leseheft handelt es sich um einen Entwurf. Die Passage im veröffentlichten Entscheid enthält die Korrektur nicht mehr:

Mit Bezug auf die Mutter

Sophia Albin ist erstellt, dass sie zur Trunksucht neigt. Infolge übermässigen Alkoholgenusses musste die Frau auf Weisung des Bezirksarztes in die Heil- und Pflegeanstalt Beverin eingewiesen werden.

Untersuchen Sie diese Korrektur und rekonstruieren Sie die vermutliche Ursache dafür.

.....

.....

.....

6. Bearbeiten Sie die D6 und D7 arbeitsteilig in Partnerarbeit. Das heisst, jeder/jede analysiert eine Quelle nach folgenden Gesichtspunkten:

D6	
Argumente gegen die Wegnahme der Kinder (in der Reihenfolge ihrer Gewichtung) sowie deren Begründung	
Argument	Begründung
•	•

D7	
Argumente für die Wegnahme der Kinder (in der Reihenfolge ihrer Gewichtung) sowie deren Begründung	
Argument	Begründung
•	•

Gemäss Ihrer Beurteilung: Stärken und Schwächen der Argumentation
Stärken:
Schwächen:

Gemäss Ihrer Beurteilung: Stärken und Schwächen der Argumentation
Stärken:
Schwächen:

7. Stellen Sie Ihre beiden Arbeiten zusammen und formulieren Sie gemeinsam einen Kommentar zur Beschwerde und dem Entscheid darüber; halten Sie einen allfälligen Meinungsunterschied zwischen Ihnen fest.

.....

.....

8. Halten Sie fest, welche weiteren Recherchen und Dokumente Ihnen bei einer vertieften Forschung helfen könnten, Ihren Kommentar und Ihr Urteil noch besser zu untermauern.

.....

.....

9. Bereiten Sie sich vor, das Schicksal sowie Ihre Beurteilung der Klasse kurz zu präsentieren. Sie können aus den Quellen und übrigen Materialien Anschauungsmaterial beziehen.

Dokumente

D6 Begründung des Antrags von Anwalt Gaudenz Canova

Seine Beschwerde an den Kleinen Rat (Regierung) vom 26. August 1953 gegen die Wegnahme der Kinder begründete Canova wie folgt:

6

- 2 -

II. Begründung:

seinerzeit: 1947

VB: Vormund-
schaftsbehörde

1. Josef Albin wurde seinerzeit samt seiner Ehefrau unter Vormundschaft gestellt, da die VB annahm, er sei ein Simulant und arbeitsscheu und sei dadurch mit seiner Familie in eine Notlage geraten. In der Folge zeigte sich jedoch, dass der Mann leider tatsächlich krank war und infolge seiner Krankheit öfters die Arbeit aussetzen musste. Er litt ursprünglich an einer von den Aerzten nicht erkannten Silikose, als deren Folge dann eine Lungentberkulo-lose entstand, an der er heute noch leidet.

2. Dem 1. Unrecht wurde ein 2. zugefügt. Anstatt dem kranken Familienvater zu helfen, seine Familie zu ernähren, nahm man von ihren 8 Kindern 4 weg und versorgte diese unbekannt wohin. Es ist nur den mühevollen Nachforschungen des Mannes zu danken, dass die Eltern heute wissen, wo diese Kinder sind.

Replik:
Erwiderung
auf ein
Argument

3. Mit Beschluss vom 28. März 1953 sollte die ganze Familie Albin aufgelöst und die restlichen 4 Kinder auch noch versorgt werden. Gegen diesen Beschluss reichten wir mit Eingabe vom 9. April 1953 fristgemäss Beschwerde ein. Da wir infolge der kurzen Beschwerdefrist von 10 Tagen keine Möglichkeit hatten, von den Akten Einsicht zu nehmen, wünschten wir eine Replikmöglichkeit und Zustellung der Akten mit der Vernehmlassung der VB auf unsere Beschwerde. Diesem Begehren wurde nicht Folge gegeben. Im übrigen verweisen wir mit Bezug auf den Tatbestand auf die Begründung unserer Beschwerde beim Bezirksgerichtsausschuss vom 9.4.1953. Wir bitten Sie, diese Beschwerdeschrift auch in rechtlicher Hinsicht als integrierenden Bestandteil der heutigen Beschwerde zu betrachten.

4. Mit dem heute angefochtenen Entscheid des Bezirksgerichtsausschuss X. wies die 1. Beschwerdeinstanz unsere Beschwerde kruziger Hand ab und hiess die Massnahme der VB E. gut, Er stützt sich dabei ausschliesslich auf ein uns unbekanntes Vorkommnis vom 28. Juli 1953. Es wird da

- 3 -

behauptet, Frau Sophia Albin hätte wegen Trunkenheit Aergernis erregt und hätte daher durch den Präsidenten der VB auf Weisung des Bezirksarztes Dr. Valentin Theus in die Heil- und Pflegeanstalt Beverin eingeliefert werden müssen. Es sei in ihrem Blut ein Alkoholgehalt von 1,7 ‰ festgestellt worden, was einem mittelschweren Rausch entspreche.

Wir stellen hier fest, dass im frühern Entscheid der VB und bisher der Frau Albin nie der Vorwurf der Trunksucht gemacht worden ist. Wir stellen weiter fest, dass dieser angebliche Rausch, auf den nun die VB ihre Verfügung vom 3. März 1953 stützt, erst im Juli 1953 vorgekommen sein soll. Eine Möglichkeit unsererseits, diesen merkwürdigen Vorfall zu überprüfen und dessen Verumständungen festzustellen, war uns innert der kurzen Beschwerdefrist nicht gegeben. Es lässt sich da Verschiedenes vermuten. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, dass dieser Vorfall mit Absicht provoziert wurde. Es wäre zumindest die Pflicht des Bezirksgerichtsausschusses gewesen, der Frau Albin und ihrem Anwalt die Möglichkeit einzuräumen, zu diesem schweren Vorwurf Stellung zu nehmen und eine genaue Abklärung des Falles herbeizuführen. W

Wir haben schon in unserer Beschwerde an den Bezirksgerichtsausschuss die Machenschaften des Präsidenten der VB E. der Kritik unterzogen, der Spione aussandte, um die Lebensführung der Frau Albin zu überwachen, und der dann auf Grund unwahrer bzw. ungenauen Angaben die Frau des unzüchtigen Lebenswandels beschuldigte, ohne in der Lage zu sein, dafür auch nur einen Anhaltspunkt, geschweige denn einen Beweis, zu erbringen. Wir können uns daher den Eindruck nicht erwehren, dass auch mit Bezug auf den Vorfall vom 28. Juli 1953 Methoden angewendet wurden, die in keiner Weise zulässig sind.

U.E. Unseres Erachtens
pendente lite:
bei hängigem
Verfahren

5. U.E. ist es nicht zulässig, die Behandlung einer Beschwerde so lange hin-zu-ziehen, um pendentem lite nachträglich in völlig parteiischer Weise eine Begründung für den angefochtenen Beschluss zu finden. Es ist recht-

- 4 -

lich unzulässig, einen Beschluss zu fassen auf Grund einer Behauptung und einer angeblichen Tatsache, die erst nach Erhebung der Beschwerde eingetreten sein soll, und zu der die betroffene Person in keiner Weise Stellung nehmen konnte. Es dürfen im Entscheid der Rekursbehörde keine angeblichen Vorkommnisse und Tatsachen berücksichtigt werden, zu welchen die Beschuldigte Person nicht gehört und ihr keine Möglichkeit der Verteidigung eingeräumt wurde. In einem solchen Vorgehen liegt zweifellos Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Wie leicht wäre es möglich, dass Frau Sophia Albin, die keine Trinkerin ist, durch Drittpersonen dazu gebracht wurde, ein Glas zu leeren, dessen Inhalt sie nicht kannte, und dass sie dadurch gegen ihren Willen und ohne Wissen in einen Rauschzustand versetzt wurde! Es ist solches schon öfters aus reinem Unfug geschehen. Es kann solches hier böswillig geschehen sein, und zwar mit der Absicht, der VB E. eine Waffe gegen die Beschwerdeführerin in die Hände zu spielen. Diejenige Person, die fähig war, das Haus in T. Nächte lang zu bewachen, um gegen Frau Albin Anschuldigungen erheben zu können, muss sich nicht verwundern, wenn man sie auch für fähig hält, auf andere Weise Beweise gegen sie zu konstruieren.

6. Wir stellen hier ausdrücklich das Begehren, es sei der Vorfall vom 28. Juli, 1953 gründlich zu untersuchen und uns die Möglichkeit einzuräumen, dazu Stellung zu nehmen. Vor allen Dingen muss geprüft werden, ob es sich dabei um einen Einzelfall handelt, oder ob Frau Albin tatsächlich der Trunksucht verfallen ist. Zweifellos geht es nicht an, aus einem zufälligen, einmaligen Mittelschweren Rausch auf Trunksucht zu schliessen, und zwar auch dann nicht, wenn keine unzulässigen Methoden im Spiele waren. Es kann auch einmal eine Dame, die höchst selten alkoholische Getränke zu sich nimmt, bei einem besondern Anlass in ein Räschen geraten, ohne dass es dabei jemandem einfiel, sie deshalb der Trunksucht zu bezichtigen, oder gar eine Blutentnahme zur Feststellung des Alkoholgehaltes und die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt

- 5 -

anzuordnen. Sollte die Untersuchung ergeben, dass Frau Albin tatsächlich der Trunksucht verfallen ist, und sie durch ihr Verhalten das Recht, ihre eigenen Kinder zu betreuen verwirkt haben, so hätten wir natürlich gegen die getroffene Massnahme nichts einzuwenden. Solange dies jedoch nicht feststeht und nicht einwandfrei bewiesen werden kann, geht es nicht an, eine Mutter ihrer Kinder zu berauben und sie um ihr heiligstes Naturrecht zu bringen. Die Armut allein darf kein Grund sein, um eine Mutter schlechter zu behandeln als die Mutter aus sogen. besten Kreisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
per Eheleute Albin :

J. Canova.

Beilagen: Angefochtener Entscheid,
Doppel der Beschwerde.

Chargé: eingeschriebener Brief

Chargé.

Canova stellt die folgenden Rechtsbegehren (Forderungen):

I. R e c h t s b e g e h r e n :

1. Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Belassung der Kinder der Eheleute Albin unter der Fürsorge der Mutter.
2. Erteilung der Weisung an die VB E. , dafür zu sorgen, dass der Familie Albin angemessene Wohnverhältnisse geschaffen werden und ihr die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung gestellt werden.

Staatsarchiv Graubünden, III 15 i, Vormundschaftswesen, Rekurse – Beschwerden [auf genauere Angabe wird aus Datenschutzgründen verzichtet].

D7 Erwägungen des Kleinen Rates zur Begründung seiner Ablehnung der Beschwerde, 5. November 1955

7

Drei Monate nachdem Gaudenz Canova die Beschwerde gegen die Wegnahme der Kinder eingereicht hatte, entschied der Kleine Rat, die Beschwerde abzulehnen. Die vier jüngsten Kinder der Familie Albin wurden definitiv fremdplatziert.

- 3 -

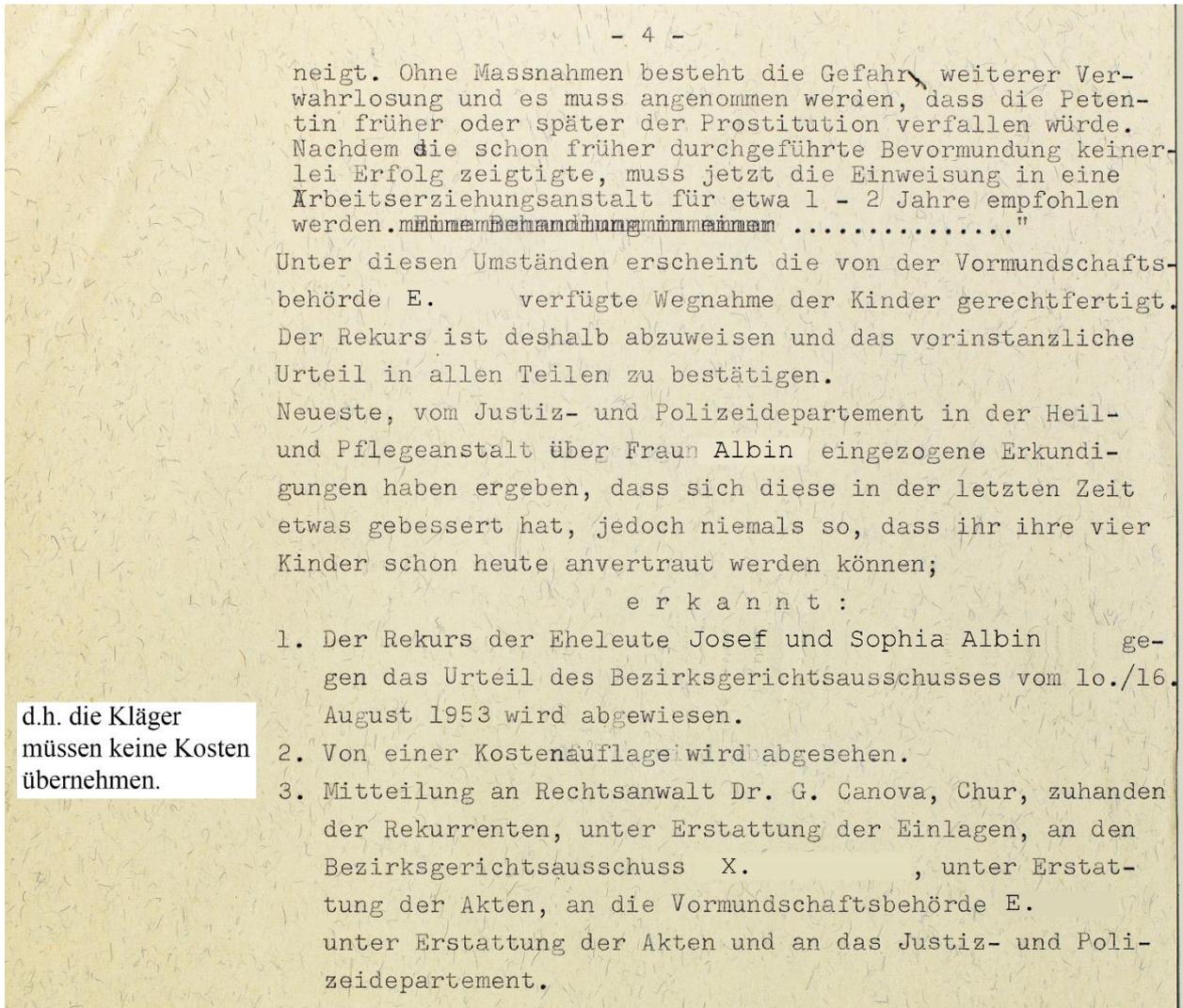
in Erwägung:

Die Rekurrenten sind entmündigt worden und besitzen auch ~~elterliche~~ ^(nicht die) elterliche Gewalt über ihre Kinder. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, wäre bei dieser Sachlage gemäss Art. 405 ZGB der Vormund schon von sich aus befugt, die Unterbringung der Kinder zu verfügen, sofern genügende Gründe vorhanden sind. Im vorliegenden Fall ist der Beschluss über die Familienversorgung von der Vormundschaftsbehörde ausgegangen. Es ist zu prüfen ob diese Massnahme gerechtfertigt ist oder nicht. Dabei muss festgehalten werden, dass der Vater Josef Albin schon seit langer Zeit an einer Tuberkulose leidet und sich deswegen in Davos befindet. Er ist also nicht in der Lage, die Kinder zu betreuen und zu erziehen. Die Tatsache, dass man früher angeblich ihn als Simulanten betrachtete, obwohl er krank war, ändert an dieser Sachlage nichts. Mit Bezug auf die Mutter Sophia Albin ist erstellt, dass sie ~~zur Trunksucht neigt~~ ^{zur Trunksucht neigt}. Infolge übermässigem Alkoholgenusses musste die Frau auf Weisung des Bezirksarztes in die Heil- und Pflegeanstalt Beverin eingewiesen werden. Einem Bericht dieser Anstalt über Frau Sophia Albin ist ^ufolgendes zu entnehmen:

"..... Frau Albin ist in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen, war eine schlechte Schülerin und musste in der Schule 1 & 2 Klassen repetieren. Nach Schulabschluss hat sie einige Stellen als Dienstmädchen versehen, doch ist es uns nicht möglich gewesen, uns über das Verhalten in dieser Zeit ein objektives Bild zu verschaffen. Mit 21 Jahren schloss sie eine Muss-Ehe mit ihrem jetzigen Manne, der seit ca. 1 Jahr Lungenkrank ist, der als arbeitsscheu und bereits vorbestraft geschildert wird. Seit einigen Jahren wohnt die Petentin - anfangs mit ihren acht Kindern - in T. und fiel der Behörde durch ihr Nichtstun, durch häufige Männerbesuche und die Trunksucht auf. Bei Ermahnungen soll sie sich frech und unzugänglich erwiesen haben.

Als «Psychopathie» bezeichnete man früher eine «Störung der Gefühle und des Willens».

Bei der Aufnahme in unsere Anstalt war Frau Albin deutlich angetrunken, führte eine sehr ausgelassene, ordinäre Sprache und bereitete beim Versuch, sie auf die Abteilung zu bringen, Mühe. Später hat sie sich allerdings in der Anstalt selbst recht gut aufgeführt und alle ihr zugewiesenen Arbeiten ordentlich verrichtet. Bei allen ärztlichen Untersuchungen benahm sie sich ausserordentlich verlogen, bestritt alles, was ihr nicht nachgewiesen werden konnte. An den Diebstahl, für den sie 1943 bestraft wurde, wollte sie sich nicht erinnern und die Beteiligung an einem Sittlichkeitsdelikt 1947, welches Verfahren allerdings eingestellt wurde, bestritt sie. Ihren Alkoholgenuss bagatelisiert sie und hatte für die Vernachlässigung ihres Haushaltes und der Kinder immer Ausreden zur Verfügung. Auf Grund unserer Untersuchungen stellen wir fest, dass es sich bei Frau Albin um eine deutlich debile, willensschwache, haltlose Psychopathin handelt, die zur Trunksucht



Staatsarchiv Graubünden, III 15 i, Vormundschaftswesen, Rekurse – Beschwerden [auf genauere Angabe wird aus Datenschutzgründen verzichtet].

2. Uschi Waser: Schutzloses Opfer des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»

Sachinformationen

In Uschi Wasers Leben kommen zentrale Aspekte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zum Tragen. Ihre Geschichte wurde aus zwei Gründen ausgewählt: Zum einen zeigt sie, wie die Gruppe der Jenischen spezifisch verfolgt wurde. Zum andern sind in ihrer Geschichte Missbrauch, das Versagen der Justiz und das Trauma der Akteneinsicht Thema. Dies sind höchst sensible Bereiche. Uschi Waser betreibt Öffentlichkeitsarbeit und erzählt ihre Geschichte, um anderen Betroffenen, die dies nicht können, eine Stimme zu geben. Davon profitiert auch dieses Kapitel. Wir danken Uschi Waser dafür, dass sie uns Einblick in ihre Empfindungen, in ihr Leben und in ihre Akten gewährt!

Uschi Wasers Start ins Leben gestaltete sich aus mehreren Gründen schwierig. Sie kam 1952 als aussereheliches Kind zur Welt, was in jener Zeit ein schweres Stigma bedeutete. Aussereheliche Kinder und ihre Mütter galten als gesellschaftliche Abweichung. Sie wurden moralisch abgewertet (die Väter blieben in der Regel von solchen Vorwürfen verschont) und rechtlich benachteiligt.¹ Zudem erbte Uschi Waser über ihre Mutter die Zugehörigkeit zu den Jenischen. Bei den Jenischen (Fahrenden) handelt es sich um eine gesellschaftliche Minderheit, die sich seit dem Mittelalter aus einer heterogenen Bevölkerungsgruppe von Nichtsesshaften – wandernden Handwerkern, Händlern, Bettlern, Verbannten – herausgebildet hatte.² Im 19. und 20. Jahrhundert begann die Obrigkeit zunehmend, die jenische Lebensweise zu bekämpfen. In einem modernen bürgerlichen Nationalstaat wurde nichtsesshaftes Leben als rückständig und unzivilisiert betrachtet. Man erschwerte zum Beispiel den Erwerb von Hausierpatenten oder begann bereits im 19. Jahrhundert, die Kinder wegzunehmen. Es gab auch bestimmte Gesetze, die sich direkt gegen die Jenischen richteten. So enthielt etwa das Bündner Fürsorgegesetz von 1920 die Sonderkategorie «Vaganten», um bestimmte Personen in eine Arbeitsanstalt einsperren zu können. 1924 richtete Graubünden einen «Vagantenkredit» ein, um die Sesshaftmachung jenischer Familien voranzutreiben; dieser existierte bis 1978.³

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute

Einen traurigen Höhepunkt erreichte die Bekämpfung der jenischen Lebensweise mit dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», das die Stiftung Pro Juventute von 1926 bis 1973 betrieb. Initiant und langjähriger Leiter des «Hilfswerks» war der ehemalige Lehrer Alfred Siegfried (1890–1972); wegen des sexuellen Missbrauchs an einem Schüler war er aus dem Schuldienst entlassen worden. Insgesamt entriss das «Hilfswerk» 586 Kinder ihren Familien. Besonders viele kamen aus Graubünden, 294 an der Zahl.

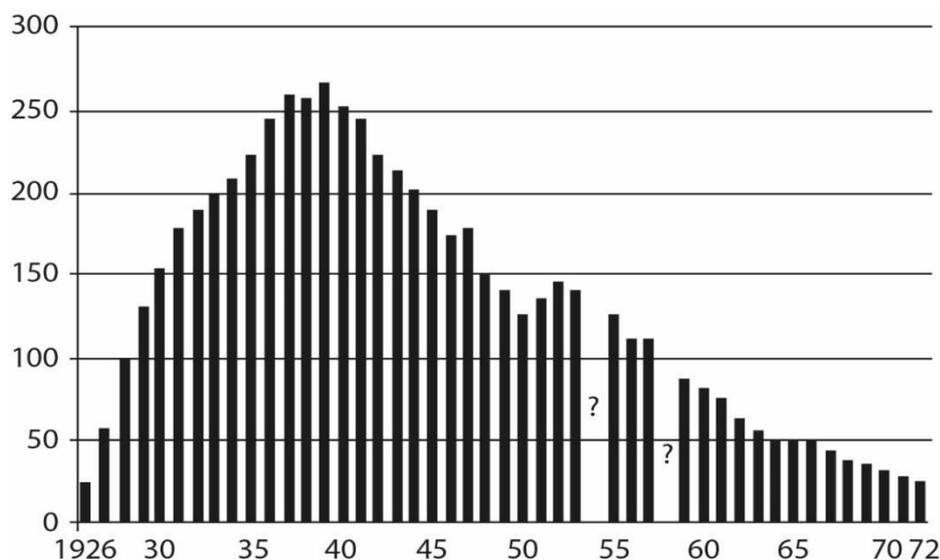
Rechtlich basierten die Kindswegnahmen auf dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1912, das es ermöglichte, Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen und «gefährdete» und «verwahrloste»

¹ So erbten sie zum Beispiel aussereheliche Kinder weniger als ihre ehelichen Geschwister. Weiter wurde ihnen in der Regel ein Vormund oder eine Vormundin zugesprochen, da man der Mutter nicht zutraute, das elterliche Sorgerecht auszuüben. Erst das revidierte Kindesrecht von 1978 hob die Unterscheidung zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern auf. Unverheiratete Mütter hatten nun Anspruch auf das Sorgerecht. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Juni 1974. In: Bundesblatt 1974, Band II, S. 5–13.

² Im Laufe der Zeit entwickelte sie eine eigene Kultur und eine eigene Sprache, das Jenische. Diese besteht aus abgewandelten Sprachteilen anderer Sprachen und eigenen Wörtern, zum Beispiel «Flossling» für Fisch oder «Hitzling» für Ofen. Heute leben in der Schweiz rund 30'000 Jenische. Vor allem im Sommer pflegen einige noch eine fahrende Lebensweise und betätigen sich zum Beispiel als Messerschleifer, Altwarenhändler oder führen Unterhaltsarbeiten aus. www.stiftung-fahrende.ch.

³ Zu den Jenischen und zur «Vagantenpolitik» in Graubünden siehe: Dazzi, Galle, Kaufmann, Meier 2008, Galle 2016, S. 234–254.

Kinder fremdzuplatzieren.¹ Siegfried und seinen Mitarbeitenden ging es aber um weit mehr als das: Die jenische oder fahrende Lebensweise war in ihren Augen nicht nur die Ursache von Verwahrlosung, Armut und Kriminalität, sondern mit dem Mittel der Kindswegnahmen sollte die jenische Lebensweise als solche ausgelöscht werden. Mit einem aus heutiger Sicht unheimlich anmutenden Eifer machte sich Siegfried ans Werk, jenische Kinder in Heimen und Pflegefamilien zu «sesshaften» und angepassten Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen. Über viele Kinder hatte er selbst die Vormundschaft inne, so auch über die Mutter von Uschi Waser und später Uschi Waser selbst.



Anzahl der Kinder, die zwischen 1926 und 1972 unter der Obhut des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» standen. Besonders viele Massnahmen wurden in der Zwischenkriegszeit angeordnet (Grafik: Leimgruber/Meier/Sablonier 1998, S. 36).

Alfred Siegfried und seine Mitarbeitenden argumentierten mit einer Mischung aus Erbbiologie und Milieutheorie: Die Jenischen seien zwar erblich belastet und «minderwertig», nichtsdestotrotz könne man versuchen, insbesondere die Kinder aus ihrem Milieu herauszubringen und neu zu erziehen. Paradoxaerweise gelangten viele Kinder und Jugendliche dadurch auf eine eigentliche Odyssee, die sie von einem Pflegeplatz zum nächsten führte. Da nicht viele Familien zur Aufnahme eines «Vagantenkindes» bereit waren, brachte das «Hilfswerk» schliesslich die meisten Kinder in Heimen und Erziehungsanstalten unter, mit der Begründung etwa, sie hätten einen «schwierigen Charakter». Später kamen sie als billige Arbeitskräfte in die Landwirtschaft, als Dienstmädchen in Familienbetriebe oder in Fabriken. Nur wenige absolvierten eine Berufslehre.

Das «Hilfswerk» konnte die Kinder nicht aus eigener Kraft aus den Familien wegnehmen. Man war auf die Mitarbeit der lokalen Behörden, der Gemeinde- und Vormundschaftsbehörden, angewiesen. Denn nur diese konnten offiziell die Wegnahme eines Kindes beschliessen. Neuere Forschungen zeigen, dass es Siegfried und seinen Mitarbeitenden vielfach auch nicht gelang, eine angestrebte Kindspatzenierung durchzuführen. Dabei spielten weniger menschliche Überlegungen eine Rolle als beispielsweise die Furcht, dass für die unterstützungspflichtige Gemeinde hohe Kosten anfallen würden. Auch die Bevölkerung trug die Kindswegnahmepraxis mit, war doch die Pro Juventute, unter deren Schirmherrschaft das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» operierte, eine weit herum respektierte Stiftung, die man gerne mit Spenden unterstützte.

Widerstand und Aufarbeitung

Viele der betroffenen jenischen Eltern leisteten Widerstand. Einzelne rekurrierten bis vor Bundesgericht. Die Rekurse blieben bis auf wenige Ausnahmen ohne Erfolg. Das Bundesgericht

¹ Vgl. hierzu auch die Hintergrundinformationen zur Familie Albin, S. 5ff.

stützte sich auf das einseitige und stigmatisierende Aktenmaterial, das Alfred Siegfried einreichte. Zu Beginn der 1970er-Jahre fanden jenische Mütter schliesslich Gehör beim Bündner Journalisten Hans Caprez. Er veröffentlichte in der Zeitschrift *Der Beobachter* mehrere kritische Artikel. Rückblickend erzählt er: «Eines Tags stand eine aufgebrachte Frau in meinem Büro und erzählte von Vorgängen, die ich nicht für möglich gehalten hatte. [...] Die Jenische Theres Huser erzählte mir, das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute habe ihr in den fünfziger Jahren fünf Kinder weggenommen. Frau Huser hatte dies bis vor Bundesgericht angefochten, war aber abgeblitzt. Man muss sich das vorstellen: Pro Juventute war eine angesehene Stiftung, in der vom Bundesrat bis zum Bankdirektor das ganze Bürgertum Einsitz nahm – und nun kam eine «Zigeunerin» und stellte diese Institution in Frage. [...] So kam es im April 1972 zum ersten Artikel «Fahrende Mütter klagen an». [...] Damit stach ich in ein Wespennest: All die Lehrer und Grossbürger, die hinter der Pro Juventute standen, protestierten. Mehrere tausend kündigten ihr Abonnement. [...] Um weitere Fälle zu finden, suchte ich Orte auf, an denen man Jenische trifft. Ich war auf den Märkten von Chur, Ilanz und Thusis, ich setzte mich von Winterthur bis St. Gallen in die Bahnhofbuffets. Doch viele wollten sich nicht äussern, sie hatten Angst vor Repressionen.»¹ Auf schliesslich doch noch erfolgenden öffentlichen Druck hin musste das «Hilfswerk» seine Tätigkeit 1973 einstellen.

Ab den 1980er-Jahren kamen immer mehr Details zur Geschichte des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» ans Licht. Hierzu wiederum Hans Caprez: «Ab Mitte der achtziger Jahre änderte sich die Lage radikal. Der damalige Pro Juventute-Sekretär Werner Stauffacher meldete sich bei mir und sagte, sein schlechtes Gewissen plage ihn. Ich traf ihn im Zentralsekretariat in Zürich, er führte mich in den Keller. Dort lagen die ganzen geheimen Akten des «Hilfswerks». Das Werk hatte jede Kleinigkeit minutiös dokumentiert. Dazu gabs Stammbäume von jenischen Sippen, Dossiers mit Besuchsberichten und dubiosen psychiatrischen Gutachten. Aber was mich am meisten in Wut versetzte, waren Briefe und Karten, die die Kinder an die Eltern geschickt hatten und umgekehrt. Diese Post, darunter Kinderzeichnungen und Fotos, hatte Pro Juventute einfach abgefangen. So wollte man die Familien nachhaltig zerstören und jeden Kontakt unterbinden.»²

Auch die Betroffenen erhielten Einblick in ihre Akten. Uschi Waser war eine der ersten, die ihre Pro Juventute-Akten einsehen konnte. Auch gelang es ihr, Einblick in die Strafprozessakten zu erhalten, die im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wegen sexuellen Missbrauchs gegen ihren Stiefvater angelegt worden waren. Die Einsicht in diese Akten wurde für Uschi Waser zum Schlimmsten, was sie bisher erlebt hatte.

1986 entschuldigte sich Bundespräsident Alphons Egli für die finanzielle Beteiligung des Bundes am «Hilfswerk», 1987 folgte die Pro Juventute mit einer Entschuldigung.

Heute diskutiert die Forschung, inwiefern die Tätigkeit des «Hilfswerks» im Sinne der UN-Völkerrechtskonvention als kultureller Genozid einzustufen ist.³ Das Argument lautet: Auch wenn Alfred Siegfried, seine Mitarbeitenden und Unterstützer nicht die physische Vernichtung und Ermordung der Jenischen anstrebten, ging es ihnen doch – systematisch betrieben und mit staatlicher Rückendeckung – um die Zerstörung der Lebensweise und Kultur einer gesellschaftlichen Minderheit. Anders akzentuierte Positionen argumentieren, dass die Vormundschaftsbehörden, die den Entscheid zum Entzug des elterlichen Sorgerechts fällten, dies selten mit dem expliziten Ziel taten, die Lebensform der Jenischen gänzlich zum Verschwinden zu bringen. Weiter wird ausgeführt, dass Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden sowie andere private Organisationen auch ausserhalb der Aktion «Kinder der Landstrasse» Kindswegnahmen tausendfach praktizierten und Fa-

¹ Der Beobachter, 4. Mai 2012.

² Der Beobachter, 4. Mai 2012.

³ Galle 2016, S. 653; Lukas Gschwend: Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute – ein Fall von Völkermord in der Schweiz? In: Andreas Donatsch, Marc Forster, Christian Schwarzenegger: Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte. Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag. Zürich 2002. 373–392.

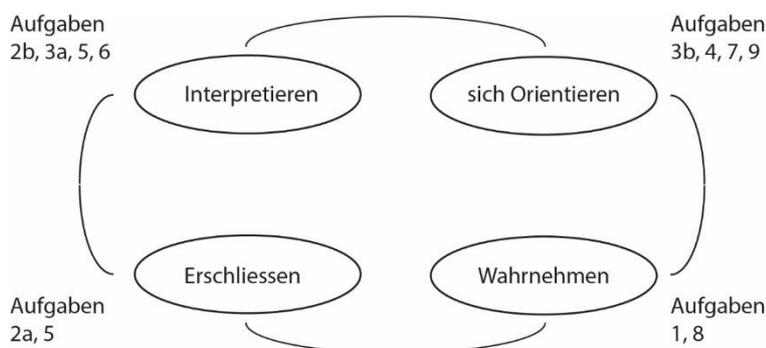
milienauflösungen im Kontext der damaligen Fürsorgepolitik und Armutsbekämpfung weit verbreitet waren; wenn auch ohne das spezifisch zusätzliche Ziel die Existenz einer gesellschaftlichen Minderheit zum Verschwinden zu bringen.

Weiterführende Literatur

- Sara Galle, Thomas Meier: Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute. Zürich 2009, S. 194–205 (DVD mit Interview).
- Sara Galle: Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge. Zürich 2016.
- Walter Leimgruber, Thomas Meier, Roger Sablonier: Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv. Bern 1998.
- Guadench Dazzi, Sara Galle, Andréa Kaufmann, Thomas Meier: Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden. Baden 2008.
- www.stiftung-fahrende.ch.

Vertiefung

Die Rekonstruktion der Jugendzeit der Ursula Hartmann*¹ wird vor allem auf der Sekundarstufe I thematisiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Schüler*innen der Sekundarstufe II den Lesetext über Uschi Wasers Schicksal verstanden haben. Sie beschäftigen sich deshalb hier fokussiert mit dem Hilfswerk «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute. Dieses Thema mit einer Verbindung zur Schweizer und Allgemeinen Geschichte des 20. Jahrhunderts steht im Zentrum.



¹ Uschi Wasers Familienname vor ihrer Heirat wird aus Datenschutzgründen anonymisiert.

Fall 2: Uschi Waser

1. Die Verwaltung des «Hilfswerks» fasste die die Stationen des Mündels Ursula Hartmann* auf grünen Halbkartonkarten zusammen (D10 weiter unten).
Notieren Sie einige Beobachtungen zu ihrem Vorgehen:

.....

.....

.....

.....

2. a. Untersuchen Sie, inwiefern sich der Titel «Ein nettes Mädchen, aber...» in den vier Dokumenten D1 bis D4 im Leseheft S. 11 widerspiegelt.

D...	«Ein nettes Mädchen...»	«... aber»
1		
2		
3		
4		

- b. Welche Vorbehalte Ursula gegenüber haben möglicherweise nichts mit ihrem konkreten Verhalten zu tun? Formulieren Sie Vermutungen.

.....

.....

3. Ursulas Vormund Alfred Siegfried berichtete auch der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des «Hilfswerks» für die Kinder der Landstrasse. In einer Broschüre von 1943 erklärte er, warum es harte Massnahmen brauchte, um die «Vagantität» zu bekämpfen: «Wer die Vagantität erfolgreich bekämpfen will, muss versuchen, den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen, er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinander reissen. Einen anderen Weg gibt es nicht. Wenn es nicht gelingt, die einzelnen Glieder auf sich selbst zu stellen, so werden sie über kurz oder lang wiederum von ihrer Sippe eingefangen; alles, was man für sie getan hat, ist verloren.»

Alfred Siegfried: Über die Bekämpfung der Vagantität in der Schweiz. In: Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Nr. 28, Sept. 1943, S. 4

- a. Bringen Sie diese Aussage in Zusammenhang mit D9, allenfalls D10.

.....

.....

b. Zur Zeit dieser Aussage verfolgte auch das nationalsozialistische Regime Menschen ohne festen Wohnsitz (Sinti und Roma). Worin aber besteht der Unterschied zwischen der nationalsozialistischen Verfolgung und dem Hilfswerk der Pro Juventute?

- 1.
- 2.
- 3.

4. Alfred Siegfried gründete im Rahmen der Pro Juventute das «Hilfswerk» und leitete es bis zu seiner Pensionierung (1959) 33 Jahre lang. Ist er allein für dafür verantwortlich? Ziehen Sie zu Ihren Überlegungen D9 bei.

.....
.....

5. Die Justiz (also die Gerichte) waren nicht in die Entscheide zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen involviert. Frau Waser will aber trotzdem, dass die Rolle der Justiz in diesem Zusammenhang aufgearbeitet wird. Sie stützt sich dabei auf ihre Erfahrungen (D5 und D6). Welches ist ihre Argumentation? Ziehen Sie den Lesetext S. 10 bei.

.....
.....
.....
.....

6. Vergleichen Sie D7 mit dem Lesetext auf S. 10. Berücksichtigen Sie dabei die jeweiligen Funktionen der beiden Textgattungen.

.....
.....

7. Welche weiteren Dokumente und Informationen wünschen Sie sich zum Schicksal von Frau Waser?

.....
.....

8. Bereiten Sie sich vor, das Schicksal sowie Ihre Beurteilung der Klasse kurz zu präsentieren. Sie können aus den Quellen und übrigen Materialien Anschauungsmaterial beziehen.

3. Cornelia Studer: Hinter den Fassaden eines Heims

Sachinformationen

Tausende von Kindern in der Schweiz verbrachten viele Jahre ihrer Kinder- und Jugendzeit in Heimen. Mit dem Schicksal von Cornelia Studer (1957–2019) wird eine dieser Lebensgeschichten erzählt. Die Geschichte verweist darüber hinaus auf exemplarische Aspekte: So befand sich die Mutter nach einer Scheidung in finanziell und sozial prekären Verhältnissen und wurde als «unreife, moralisch nicht gefestigte Person» beurteilt. Als Folge davon entzog ihr die Vormundschaftsbehörde das Erziehungsrecht. Als sich Cornelias Mutter, 1970 in «geordnete» Verhältnisse wiederverheiratet, intensiv um die Rückgabe ihrer Kinder bemühte, verhinderte dies die Vormundschaftsbehörde.

Cornelia Studer hat ihre Kindheit und Jugend im Buch «Wir kamen vom Regen in die Traufe. Erinnerungen und Erlebnisse» unter dem Pseudonym «Conny vom Schwalbenhaus» 2016 im Privatverlag veröffentlicht. Sie hatte dazu umfangreiche Recherchen betrieben und die Akten mit ihren eigenen Erinnerungen verknüpft. Frau Studer ist im Mai 2019 gestorben. Ihr Lebenspartner, der ebenfalls in einem Heim aufwachsen musste, hat uns die von ihr gesammelten Dokumente zur Verfügung gestellt und uns zahlreiche Fragen beantwortet. Wir danken ihm für seine Offenheit und die Bereitschaft, sich mit den belastenden Erinnerungen auseinanderzusetzen!

Im Buch schildert sie ihre Kindheit, die sie zusammen mit ihrem jüngeren Bruder Martin in Schaffhausen verbrachte. Als Cornelia zur Welt kam, war ihre Mutter erst achtzehn Jahre alt. Kurz zuvor hatte sie geheiratet, vermutlich eine Mussehe, denn eine ledige Mutter galt Ende der 1950er-Jahre als unmoralisch, man zeigte mit dem Finger auf sie. 1960 liess sich das Paar scheiden. Geschiedene Frauen, hatten gesellschaftlich einen schlechten Ruf, weniger behelligt wurden geschiedene Väter. Nach der Scheidung versuchte sich die Mutter mit verschiedenen Tätigkeiten, etwa als Haushälterin oder Verkäuferin, durchzubringen. Doch die Situation war mit zwei kleinen Kindern schwierig. Cornelia und Martin verbrachten ihre Tage an verschiedenen Betreuungsplätzen. Bei ihrem Vater, der in der Zwischenzeit wiederverheiratet war, wurden sie von der Stiefmutter misshandelt. Schliesslich sprachen die Behörden beiden Elternteilen die Fähigkeit zur Erziehung ihrer Kinder ab und entzogen ihnen die elterliche Gewalt. 1965 verfügte die Vormundschaftsbehörde Schaffhausen die Einweisung der beiden Kinder in das «Gott hilft»-Heim in Zizers. Sie sollten an einen Ort kommen, wo sie in «Ruhe und Ordnung» aufwachsen konnten. Cornelia und Martin Studer erlebten dies allerdings genau umgekehrt. Sie wären lieber bei Verwandten untergekommen. Die Wahl fiel auf das entfernte Bündner Heim, um die Kinder vor einem zu grossen Einfluss der Eltern möglichst abzuschirmen.

Die Kinderheime der Stiftung «Gott hilft»

Das Heim, in das Cornelia und Martin Studer 1965 eingeliefert wurden, gehörte zum Kinderheimnetzwerk der Stiftung «Gott hilft». Diese ging auf das Ehepaar Babette (1185–1974) und Emil Rupflin-Bernhard (1885–1966) zurück. 1916 gründeten sie ihr erstes Kinderheim in Felsberg (GR). Das Ehepaar kam aus der Heilsarmeebewegung und übte ein tätiges Christentum. Bald nach der Eröffnung des Heims zeigte sich, dass die Nachfrage nach Plätzen gross war, und so eröffnete das Ehepaar nach und nach weitere Heime, sowohl in Graubünden als auch ausserhalb. Das Heim in Zizers wurde 1920 bezogen, in einem «verlotterten Herrenhaus» mit einem grossen Landwirtschaftsbetrieb.¹ Zu Spitzenzeiten befanden sich über 300 Kinder in den «Gott hilft»-Heimen.² Rupflins lehnten Hilfe vom Staat und gemeinnützigen Organisationen ab und vertrauten auf private Spenden und die Selbstversorgungserträge der Heime. Die Erzieher und Erzieherinnen erhielten neben Kost, Logis nur ein Taschengeld – sie arbeiteten im Dienst Gottes. Die Kinder mussten

¹ Luchsinger 2017, S. 21.

² Aufgrund der Grösse des Heimnetzwerks wurde die Organisation 1927 in die Stiftung «Kinderheim Gott hilft» überführt.

äusserst hart für den Unterhalt der Betriebe arbeiten und Personalmangel war ein ständiges Problem. Das Familiensystem, auf das die Stiftung «Gott hilft» in den 1930er-Jahre umstellte, simulierte mit Hauseltern eine Grossfamilie, die den Kindern Geborgenheit vermitteln sollte. Oft waren die unbezahlten und kaum ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher allerdings überfordert. Bei einzelnen hatten die Kinder Glück und fühlten sich wohl, von anderen wurden sie regelmässig geschlagen. Auch Cornelia Studer erlebte die acht Jahre im Heim von 1965 bis zu ihrer Konfirmation 1973 als Leidenszeit. Sie schildert zwar auch fröhliche, unbeschwerte Ereignisse. Aber die Demütigungen und Strafen, die kalte Atmosphäre, der sexuelle Missbrauch durch einen Jugendlichen und der ungenügende Schutz prägten ihren Heimaufenthalt.

Kinderheime in Graubünden¹

Neben den Kinderheimen der Stiftung «Gott hilft» gab es in Graubünden zahlreiche weitere Kinderheime. Sie wurden privat oder staatlich geführt, waren katholisch oder reformiert ausgerichtet. Im Vergleich zur übrigen Schweiz verfügte Graubünden über überdurchschnittlich viele Kinderheime. Dies lag vor allem an den zahlreichen Kindererholungs- und Ferienheimen, die Graubünden als Kurort, etwa zur Heilung von Tuberkulose nutzten. Im Jahr 1955 beispielsweise wurden 121 Heime gezählt; darunter auch ein paar sehr kleine mit nur einer Handvoll Kindern. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts schlossen zahlreiche Heime. Die Kuraufenthalte wurden weniger und die Anforderungen an die Professionalität des Heimpersonals stiegen, was die Betreuung eines Heims verteuerte. In den 1970er-Jahren existierten in Graubünden noch etwas mehr als 30 Heime.

Schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte man in Graubünden bemängelt, dass die Aufsicht und Kontrolle fremdplatzierter Kinder, nicht nur in Heimen, sondern auch in Pflegefamilien und an Dienstplätzen, unzureichend war. Nach langwierigen Vorarbeiten trat schliesslich am 1. Januar 1955 die Bündner Kinderheimverordnung in Kraft. Sie regelte, wie ein Kinderheim zu führen war und stellte die Heime unter die Aufsicht des kantonalen Fürsorgeamts. Dieses erteilte in der Folge Betriebsbewilligungen und kontrollierte die bestehenden Heime. Bei «grober Pflichtvernachlässigung oder Misshandlung» hatte das Amt einzugreifen. Und tatsächlich veranlasste es in den folgenden Jahren verschiedene Strafverfahren und die Schliessung mehrerer Heime. Bis es im einzelnen Fall jedoch so weit kam, brauchte es viel. Oftmals dauerte es lange, bis sich etwa Mitarbeitende oder Aussenstehende getrauten, an einer als Autorität respektierten Heimleitung Kritik zu üben. Wie das Fürsorgeamt feststellte, bemühten sich Heimleitungen auch immer wieder, eine heile Welt vorzuspielen und alles im besten Licht erscheinen zu lassen. Hinzu kam, dass Strafen wie Schlagen, Essensentzug, Einsperren und Herabwürdigungen bis in die 1960er-Jahre in vielen Heimen gängige Praktiken waren.

Für die Heime der «Stiftung Gott hilft» finden sich in den Kontrollberichten des Fürsorgeamts keine Hinweise, dass deren Strafpraktiken gerügt wurden. Im Gegenteil, die Stiftung erhielt jeweils ausgesprochen gute Zeugnisse. Dies trotz beispielsweise der Tatsache, dass dem Kanton und der Stiftungsleitung bekannt war, dass in den 1960er-Jahren in Zizers ein Lehrer arbeitete, der zuvor wegen Kindsmisbrauchs gerichtlich verurteilt worden war. Wie heute bekannt ist, vergriff sich dieser Lehrer während rund zehn Jahren an Knaben. Die Frage, ob die kantonale Aufsicht und die Stiftung hiervon nichts mehr bemerkten oder einfach wegschauten, lässt sich heute nicht mehr beantworten.²

Bei rund 10 Prozent der im Zeitraum zwischen 1950 und 1980 in Graubünden existierenden Heimen sind Fälle von Kindsmisshandlung aktenkundig. So in einem Fall, in dem man heute von Water Boarding sprechen würde. Oder es wurden massive, zum Teil jahrelang dauernde sexuelle Missbräuche geahndet. Die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher gewesen sein.³ Obwohl

¹ Die Angaben in diesem Abschnitt basieren auf Rietmann 2017, S. 121–139.

² Luchsinger 2016, S. 81.

³ Rietmann 2017, S. 137.

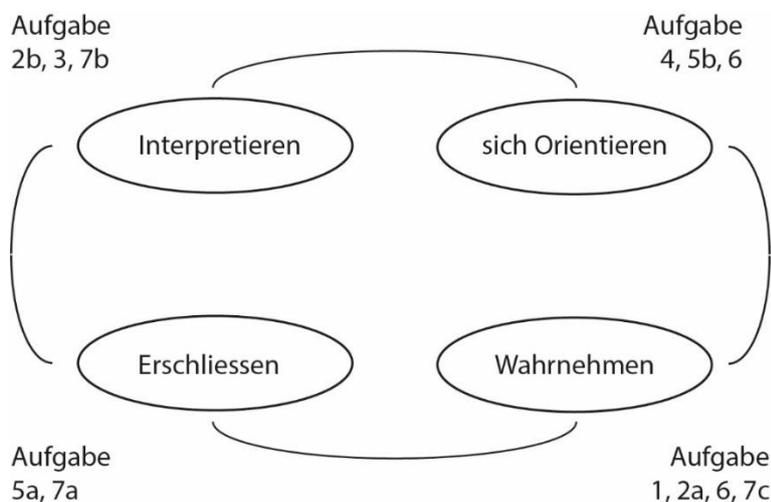
Körperstrafen an Kindern in der Gesellschaft verbreitet waren, zeigen jüngere Studien, dass Gewalt – zwischen dem Personal und den Kindern sowie unter den Kindern und Jugendlichen selbst – in Heimen verstärkt ein Problem sein konnte;¹ herbeigeführt durch die oftmals nach aussen hin regelrecht abgeschottete Situation sowie die hohe Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen von ihren Betreuungspersonen.

Weiterführende Literatur

- Martina Akermann, Markus Furrer, Sabine Jenzer: Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern. Luzern 2012.
- Sergio Devecchi: Heimweh. Vom Heimbub zum Heimleiter. Bern 2017.
- Urs Hafner: Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt. Baden 2011.
- Christine Luchsinger: «Niemandskinder». Erziehung in den Heimen der Stiftung *Gott hilft* 1916–2016. Chur 2016.
- Tanja Rietmann: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert. Chur 2017.
- Cornelia Studer (alias Conny vom Schwalbenhaus). Wir kamen vom Regen in die Traufe. Erinnerungen und Erlebnisse. Eschenbach 2016.

Vertiefung

Die Vertiefung besteht in diesem Fall darin, dass einzelne Quellen (D4, D1, D8) mit Zusatzinformationen vertiefter interpretiert werden sowie dass die Seite des Heims differenzierter ausgeleuchtet wird. Das «Heim» besteht aus Menschen, deren teilweise Überforderung Übergriffe zwar nicht entschuldigen, aber teilweise erklären lässt.



¹ Zum Beispiel Akermann/Furrer/Jenzer 2012, S. 100.

Fall 3: Cornelia Studer

1. Die Dokumente vermitteln unterschiedliche Bilder über das Heim. Überblicken Sie D1 bis D4 im Leseheft S. 15 und stellen Sie detailliert diejenigen Passagen zusammen, welche ein negatives und welche ein positives Licht auf das Heim werfen. Notieren Sie in Klammern dazu, welchem Dokument Sie die Passage entnehmen.

 negatives Licht

 positives Licht

2. Als D9 finden Sie unten die vollständige erste Seite des Berichts über die Inspektion des Heimes von 1955.

a. Fassen Sie den Inspektionsbericht zusammen.

.....

.....

b. Interpretieren Sie den Bericht darauf hin, worauf die Inspizierenden Gewicht legen.

.....

.....

3. a. Fügen Sie Ihre Ergebnisse aus der Aufgabe 2 an die Tabelle der Aufgabe 1 an.

 negatives Licht

 positives Licht

b. Worauf hätte Cornelia Studer bei der Inspektion des Heims Gewicht gelegt?

.....

.....

4. Cornelia Studer stellte der Darstellung ihrer Erlebnisse und Erinnerungen ein Vorwort voran (D10). Beurteilen Sie dieses Vorwort im Hinblick darauf, wie glaubwürdig Frau Studers Erinnerungen sind.

.....

.....

.....

.....

5. Zu D8:

a. Wie beurteilt Martin Bässler die Schattenseiten in der Vergangenheit des Heimes im Lichte der heutigen Praxis? Ziehen Sie ein Fazit.

.....

.....

b. Wie beurteilen Sie Martin Bässlers Beurteilung? Formulieren Sie eine Aussage.

.....

.....

6. Vergleichen Sie die Bilanzen der vier verschiedenen Personen (D5–D8). Fassen Sie die Aussagen prägnant in je einen kurzen Satz und nehmen Sie Stellung dazu.

	in einem Satz	Stellungnahme
D5		
D6		
D7		
D8		

7. a. Bisher war von den Kindern und der Heimleitung die Rede. Aber wie stand es eigentlich um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? In D11 ist der von Christine Luchsinger verfasste Lebenslauf des Mitarbeiters Werner Würmli abgedruckt. Markieren Sie darin diejenigen Passagen, in denen ein Unterschied zur Berufsbiografie eines Sozialpädagogen heute sichtbar wird.

Zeile	Inhalt

- b. Ziehen Sie nochmals D1 heran. Welche Hintergründe könnten hinter der Reaktion der «Tante Margrith» stehen, wenn Sie sich Würmlis Lebenslauf vor Augen führen?

.....

.....

8. Bereiten Sie sich vor, das Schicksal sowie Ihre Beurteilung der Klasse kurz zu präsentieren. Sie können aus den Quellen und übrigen Materialien Anschauungsmaterial beziehen.

Dokumente

D9 Inspektionsbericht von 1955

9

Der folgende Inspektionsbericht wurde 1955 verfasst, als ein neues Gesetz den Kanton zur Kontrolle der Heime verpflichtete. Alle Heime wurden inspiziert, um die kantonale Betriebsbewilligung zu erhalten.

Unten ist die erste Seite des Berichts abgedruckt. Die zweite Seite des Berichts enthält ähnliche Aussagen.

Bericht über die Besichtigung des Kinderheimes Gotthilft,
Haus Marin, Zizers, am 3.5.1955

Leitung: Ehepaar Rupflin, junior.

Hr. Rupflin selbst ist nicht zu treffen, anscheinend oft in der Landwirtschaft tätig.

Frau Rupflin, etwas älter als ihr Mann, ist von Beruf Lehrerin und Musiklehrerin. Sie ist eine unternehmungslustige, tatkräftige, optimistische, fröhliche und anscheinend sehr kameradschaftliche Persönlichkeit, die auch mit schwierigeren Problemen fertig zu werden scheint. Sehr lieben und freundlichen Umgang mit den Kindern.

ca 20 Angestellte, darunter eine ständige Kindergärtnerin, Säuglingspflegerin, 4 Lehrer, Tanten, Haus- und Landpersonal.

Zweck des Hauses: Erziehung von armen, verwäisten und heimatlosen ref. Buben und Mädchen vom Säuglingsalter bis 15 jährig.

Plätze: total 75 inkl. diejenigen für die Mitarbeiterkinder. von fremden Kindern sind gegenwärtig 66 besetzt.

Lage: Das eigentliche Haus Marin selbst liegt direkt an der Hauptstrasse, hat jedoch die Front gegen den Garten im Süden u. Westen, sodass die Kinder vom Strassenverkehr nicht allzu viel merken.

Ein zusätzlicher kleinerer Holzbau liegt hinter dem Hause Marin im Garten, ebenso der Anbau an Remise und Turnhalle.

Haus und Einrichtung: *Telefon vorhanden.*

Das Haus Marin ist ein mittelgrosses, älteres Bauwerk, das immer etwas verbessert und ausgebaut worden ist.

Hochparterre: enthält Büro, Küche, ein grösseres Esszimmer wo die Lehrer mit ihren Familien und die Angestellten essen. Von dort aus kommt man auf eine freundliche Veranda mit Glasfenstern. Hier essen die Hauseltern mit den grösseren Kindern, die ihren Gruppen entwachsen sind und vielleicht nun eher auch noch einen Vater zur Gruppenmutter brauchen. Heizbar, und hübsch.

In den oberen zwei Stockwerken befinden sich neben den Räumen für die Hauseltern auch noch etliche Kinderschlafzimmer, einige zweier, meist aber dreier-fünfer Zimmer. Es sind meist noch ältere Holz- oder Eisenbettstellen vorhanden, aber alle in gutem Zustand. Saubere Bettwäsche, ~~schöne Bettwäsche~~ karierte Bettanzüge, einige Bidli oder Blumen, sehr gute Ordnung.

Zu jeder Gruppe gehört auch eine Stube mit Spielsachen, eigenem Schäftli, grosser Tisch, wo die Gruppe ihre Malzeiten mit der Tante zusammen einnimmt.

Ebenso hat jede Gruppe einen eigenen Waschraum, wo jedes Kind sein blaues Aluminiumschüsselchen zum Waschen hat, nebst dem übrigen Zubehör. Recht einfach.

WC mit Wasserspülung, recht.

Badzimmer mit Holzofen, kl. abgeschrägtes Zimmer, wo nachträglich eine Badeeinrichtung hinkam. Aber genügend. 1 weitere Bademöglichkeit findet sich in der Waschküche, durch eine Holzwand von dieser abgetrennt, ebenso Duschen.

D10 Über Erinnerungen

10

Das Buch mit ihren Erlebnissen und Erinnerungen leitet Cornelias Studer mit folgender Einleitung ein:

«Intro und Disclaimer¹

Ich schildere hier meine Kindheit so, wie sich diese in meine Erinnerung geprägt hat.

Ich schildere das Erlebte so, wie ich mich daran entsinnen kann.

Ich schildere oben Erwähntes so, wie ich mich jeweils daran erinnert und dieses notiert habe.

Alle diese Notizen versuchte ich schliesslich in eine chronologische Ordnung zu bringen. Wenn es mir nicht immer gelang, akzeptiere es und schau darüber hinweg.

Natürlich sind meine wirklich so erlebten wie auch die vermeintlich so erlebten hier beschriebenen Episoden beeinflusst durch Erzählungen aus meinem Umfeld in jener Zeit.

Natürlich haben sich diese Erzählungen und Informationen mit meinem Erlebten ge- und vermischt. Ich kann also nicht ausschliessen, dass vereinzelte mir geschilderte als von mir erlebte und umgekehrt – von mir erlebte als geschilderte Situationen dargestellt und erzählt werden. Dies kann vor allem auf die Zeit vor der Einweisung in die Institution «Gott hilft» zutreffen, als Kleinkind erinnert man sich an vieles, was man erlebt hat und was vorgefallen ist. Diese frühkindlichen Eindrücke und Erinnerungen können jedoch durch Erzählungen und Schilderungen aus dem Umfeld von älteren oder adulten Personen plötzlich abweichend von dem selbst Erlebten und Empfundnen, also irgendwie anders daherkommen. Es ist möglich, dass man sich fragt, ob denn nun die Erinnerung oder aber das Geschilderte eher der Realität entspricht.

Wenn ich jedoch das in den eingeforderten Akten festgehaltene inhaltlich meinen Erinnerungen gegenüberstelle, zeigen sich teilweise sehr grosse Differenzen.»

Conny vom Schwalbenhaus [Cornelia Studer]: Wir kamen vom Regen in die Traufe. Erinnerungen und Erlebnisse. Eigenverlag, 2016, S. 2f.

¹ Disclaimer: Ausschluss einer Haftung für Aussagen; häufig bei Webseiten der Ausschluss von Verantwortlichkeit bezüglich verlinkter Webseiten.

D11 Werner Würmli (1921–2014)

11

«Der 1921 geborene Werner Würmli wurde wie sein Vater Landwirt im Zürcher Unterland. Eine Tuberkulose verhinderte die Ausübung seines Berufs, weshalb er bei der Stiftung *Gott hilft* um Mitarbeit nachfragte. Da Emil Rupflin¹ nicht Auto fahren konnte, übernahm Würmli die Rolle als Chauffeur und begleitete diesen in der Folge zu allen Heimbesuchen und Referatsreisen. Daneben half er in Zizers in der Landwirtschaft aus. Er verbrachte viel Zeit mit Emil Rupflin und wurde als loyaler Mitarbeiter von diesem sehr geschätzt.

Bei den häufigen Besuchen Rupflins im Heim in Herrliberg lernte Werner Würmli die dortige Hausmutter, eine Nichte Rupflins, kennen. 1952 heirateten die beiden und von da an war Würmli Hausvater in Herrliberg². Er erlebte, wie die Heirat einen Heimvater «machen» konnte. Zwei Jahre später wurde das Paar zusammen mit ihrem ersten Kind ins Churer Heim Foral³ versetzt, wo neben der Landwirtschaft dreissig Knaben zu erziehen waren. [...]

Für Werner Würmli war die Arbeit im Heim Foral zu streng; seine Tuberkulose brach wieder aus und er musste für 15 Monate nach Arosa zur Kur. *Gott hilft*-Mitarbeitende fielen häufig während Monaten, manchmal sogar Jahren aus wegen Spital- oder Kuraufenthalt. In Arosa absolvierte Würmli einen Buchhalterkurs und beschloss, keine Arbeit mit Kindern mehr zu übernehmen. Er diente gern in der Stiftung, hatte aber schmerzhaft erfahren, dass seine Kraft aller Glaubensüberzeugung zum Trotz nicht für alles ausreichte. Würmli arbeitete danach wieder als Chauffeur und als Buchhalter in der Zentralverwaltung. Nach der Geburt des dritten Kindes starb seine Frau. Er heiratete später nochmals, wiederum eine Mitarbeiterin der Stiftung. Zusammen hatten sie noch einen Sohn, womit die gesamte Familie sieben Kinder zählte. 1962 berief Rupflin Werner Würmli als Hausvater ins neue Sonderschulheim in Scharans⁴. – Dieser war schockiert und versuchte, die Berufung abzuwenden. Aber das Paar musste sich fügen und blieb bis 1976 in Scharans. Obwohl Würmli die Gelegenheit erhielt, in Chur eine einjährige heilpädagogische Ausbildung zu machen, war er nach eigenen Aussagen mit der gestellten Aufgabe heillos überfordert. Rückblickend gestand er grosse Fehler ein. Man hätte viel zu wenig Zeit für die einzelnen Kinder gehabt. Und es wären fürchterliche Fehlurteile gefällt worden, wie die Kastration eines Jungen 1964, der seither schwer beeinträchtigt in einem Wohnheim lebte. Demgegenüber war er stolz auf andere seiner Schützlinge, wie zum Beispiel auf Hans, der trotz schwacher Schulleistungen ein Leben lang für sich selbst sorgte, oder auf Stefan, der Magazinerchef wurde.

Werner Würmli blieb die Einbindung der Kinder in die Arbeit bis zum Schluss ein grosses Anliegen. Er betonte, dass die Kinder die landwirtschaftlichen Arbeiten geschätzt und sich dabei wohl gefühlt hätten. Obwohl er dankbar war, dass heutige Kinder in *Gott hilft*-Angeboten wesentlich besser betreut wurden, sorgte er sich doch um sie, da sie heute – wie er meinte – «keinen einzigen Salatkopf mehr wachsen sehen». Auch Werner Würmli blieb der Stiftung noch im Altersheim mit Interesse verbunden, bevor er 2014 starb.»

Auszug aus dem Buch von Christine Luchsinger über die Geschichte der Stiftung «Gott hilft» («Niemandskinder». Erziehung in den Heimen der Stiftung *Gott hilft*, 1916–2016). Christine Luchsinger führte 2013 mit Werner Würmli ein Gespräch.

¹ Gründer und Heimleiter der Gott-hilft-Heime.

² In Herrliberg im Kanton Zürich bestand seit 1943 ein «Gott hilft»-Kinderheim.

³ Das Heim Foral in Chur übernahm die Stiftung «Gott hilft» 1926.

⁴ Dies war ab 1961 das Nachfolgeheim von Foral.

4. Florian Branger: Zwischen Strafe und Versorgung

Sachinformationen

Der Bündner Florian Branger (1881–1956) war eine der etwa 1000 bis 1500 Personen, die in der Bündner Arbeitsanstalt Realta so genannt administrativ versorgt wurden.¹ Administrative Versorgungen (siehe S. 4) gehörten zu den wichtigsten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und zum gängigen Repertoire der Fürsorgepraxis bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Wahl, um die Geschichte eines Betroffenen zu erzählen, fiel auf Florian Branger, da die Aufsichtskommission wegen seiner Fluchten aus der Arbeitsanstalt über ihn sprach, was protokolliert wurde.

Administrative Versorgungen wurden in der Schweiz seit der Mitte des 19. Jahrhunderts praktiziert und waren ursprünglich eingeführt worden, um die damals weit verbreitete Armut zu bekämpfen. Denn man war der Auffassung, dass viele Bedürftige ihre Notlage selbst verschuldet hatten und in geschlossenen Anstalten strenge Arbeitsdisziplin lernen sollten. Bei einer administrativen Versorgung ging es nicht um die Bestrafung eines einzelnen Vergehens, etwa einer Straftat, sondern um den korrigierenden Zugriff auf die Gesinnung, den Charakter und die Lebensführung eines ganzen Menschen. Die beiden wichtigsten Begriffe waren dabei «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit», die als Versorgungsvoraussetzungen auch gesetzlich verankert waren. Es waren ausgesprochen dehnbare Begriffe, die kaum genauer definiert waren, wie dies auch bei Rechtsgrundlagen übriger fürsorgerischer Zwangsmassnahmen der Fall war. Die entscheidenden Instanzen hatten einen grossen Ermessensspielraum, wann sie eine Person als sozial so schwierig und nicht mehr länger tragbar einstufte, dass sie einen Entscheid zur administrativen Versorgung fällten.

Der etwas sperrige Begriff «administrative Versorgung» rührt daher, dass es in der Regel Verwaltungsbehörden waren, welche die Entscheide trafen, und nicht Gerichte, wie bei Straffällen. In Graubünden waren dies die Vormundschaftsbehörden. Die Kompetenz zum Entscheid wurde solchen Instanzen übertragen, da man der Auffassung war, dass es sich um «Erziehungsmassnahmen» handelte, was nicht in die Zuständigkeiten von Gerichten fiel. In der Praxis allerdings wurde die administrative Versorgung oft im Sinne einer Strafe angewandt, sogar die Behörden bezeichneten sie bisweilen so. Auch die Betroffenen erlebten die Zwangsmassnahme in aller Regel als Strafe.

Die Grundlagen für die administrativen Versorgungen bildeten im 19. und 20. Jahrhundert kantonale Gesetze. Ab 1912 ermöglichte auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch, dass Personen, die unter Vormundschaft standen, administrativ versorgt werden konnten. Erst im Jahr 1981 wurde das administrative Versorgungsrecht in der ganzen Schweiz ausser Kraft gesetzt. Eine Rolle spielte in diesem Zusammenhang der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1974. Die EMRK enthält Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen ein Freiheitsentzug grundsätzlich überhaupt möglich ist. Ganz klar untersagt sie, dass Menschen wegen so vagen Kategorien wie «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu» die Freiheit entzogen werden darf.²

Viele der in der Schweiz administrativ Versorgten hatte sich keinerlei strafrechtlich relevantes Delikt zu Schulden kommen lassen. Nicht so Florian Branger. Er beging eine stattliche Anzahl von Delikten, für die er gerichtlich mit mehrtägigen bis mehrwöchigen Gefängnisstrafen bestraft wurde (er sass diese zumeist im Bündner Kantonalgefängnis, dem 1817 eröffneten Sennhof, ab). Seine administrativen Versorgungen erfolgten zusätzlich zu diesen Strafen.³ Denn die Vormundschaftsbehörde stufte ihn als unverbesserlich ein, als schwierigen, lästigen und aufwieglerischen

¹ Zur administrativen Versorgung in Graubünden siehe Bietenhader 2015 und Rietmann 2017.

² Tanja Rietmann: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981). Zürich 2013, S. 295–312.

³ Der Fall Florian Branger zeigt, wie komplex in dieser Zeit administrativrechtliche und strafrechtliche Massnahmen miteinander verbunden waren. Mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 wurden diese beiden Formen der Freiheitsentziehung stärker voneinander entkoppelt. Siehe hierzu Urs Germann: (Straf-)rechtshistorischer Rückblick auf das Verhältnis von Straf-, Vormundschaftsrecht und administrativer Versorgung. In: Martino Mona, Jonas Weber (Hg.): Fürsorge oder Präventivhaft? Zum Zusammenwirken von strafrechtlichen

Charakter, der zudem beispielsweise seine betagte Mutter finanziell nicht ausreichend unterstützte und keiner regelmässigen Arbeit nachgehe. Die rund zehn Jahre, die Branger insgesamt als administrativ Versorgter eingesperrt war, überstiegen um ein Vielfaches die Zeit, die er wegen Straftaten im Gefängnis war.

Die Bündner Arbeitsanstalten Fürstenau und Realta

Administrative Versorgungen wurden in Graubünden seit 1840 vollzogen. Zunächst, von 1840 bis 1855, in der Arbeitsanstalt Fürstenau, danach, bis Ende der 1970er-Jahre, in der Arbeitsanstalt Realta. Die Anstalt Fürstenau wurde in einem ehemaligen bischöflichen Schloss im Domleschg eingerichtet. Der Kanton wählte diesen Standort, um die männlichen Insassen für schwere Landschaftsarbeiten am Rhein einsetzen zu können. Sie leisteten dort Zwangsarbeit. Da Fürstenau für den Anstaltsbetrieb zu unpraktisch war, erbaute der Kanton schliesslich wenige Kilometer entfernt, auf der gegenüberliegenden Seite des Rheins in Realta, eine neue Anstalt, die Arbeitsanstalt Realta. Dahin übersiedelten die Insassinnen und Insassen 1855.

Die Lebensbedingungen in den Arbeitsanstalten waren äusserst hart. In Realta legte man einzelne Insassen für die Arbeit im Freien bis in die 1930er-Jahre in Fussketten. Damit sie nicht flüchten konnten, hiess es. Die Fesselung war aber auch eine Strafe und Demütigung. Für Realta wissen wir, dass viel geprügelt wurde, auch die Insassen verprügelten sich gegenseitig. Aufsässige wurden wie psychisch Kranke in Zwangsjacken eingegurtet oder bis zu mehreren Wochen in Dunkelhaft gesperrt. Den Anordnungen des Anstaltsdirektors waren sie auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Er bestimmte, wer Besuch erhalten oder einen Brief schreiben konnte, welche Briefe abgeschickt und empfangen werden durften. Aus diesem Grund finden sich heute in den Akten der Arbeitsanstalt Realta manche Briefe und Postkarten von Eingesperrten, da ihnen die Post nicht ausgehändigt oder ihre Post nicht weitergeleitet wurde. Bis 1949 wurden in Realta auch Frauen administrativ versorgt, die Frauenabteilung war jedoch viel kleiner als jene der Männer.

Florian Branger widersetzte sich seinen Gefängnisstrafen im Sennhof nicht. Anders war dies bei den administrativen Versorgungen. Die ersten zwei Versorgungen (1902 und 1914–1916) hielt er durch, obwohl er sehr litt, wie wir aus nicht abgeschickten Postkarten von ihm wissen. Als er dann 1922 ein weiteres Mal nach Realta eingewiesen wurde, war er nicht bereit, eine so lange Versorgungsdauer noch einmal auf sich zu nehmen. Kaum war er in Realta, brach er mit Mitinsassen zweimal aus und führte einen Marsch nach Chur an, wo sich die Gruppe bei der Regierung über die Haftbedingungen beschwerte und auch den bekannten Anwalt Gaudenz Canova aufsuchen wollte, der sich damals für die Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen einsetzte. Nach diesen Fluchten, welche die Anstaltsleitung öffentlich in ein schlechtes Licht setzten, war Realta nicht mehr bereit, Branger länger zu behalten. Er sei einer der «schlimmsten Zöglinge», die man je gehabt habe, ein «Aufwiegler» und «Meister der Intrige». Dies hatte zur Folge, dass Branger seine übrige Versorgungszeit in verschiedenen anderen Institutionen verbrachte, im Gefängnis Sennhof und, aufgrund von Verletzungen und Krankheiten, auch auf Krankenabteilungen.

Aus der Forschung ist heute bekannt, dass administrative Versorgungen kaum je den gewünschten Zweck erreichten, nämlich die Betroffenen auf dem «Wege der bessernden Zucht für ihre Selbsterhaltung zu befähigen und so als brauchbare Glieder ihren Familien und Gemeinden wiederzugeben», wie dies ein Bündner Gesetz aus dem Jahr 1857 formulierte. In den meisten Fällen verstärkte die administrative Versorgung die soziale Marginalisierung der Betroffenen.¹

Mehr Männer administrativ versorgt als Frauen

Rund achtzig Prozent der in der Schweiz von administrativen Versorgungen Betroffenen waren Männer. Die Forschung hat diesen Überhang bis jetzt nicht abschliessend erklären können. Ein Grund liegt sicher darin, dass eine administrative Versorgung vor allem die Verletzung sozialer

Massnahmen und Erwachsenenschutz. Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen», Bd. 11. Bern 2018, S. 71–89.

¹ Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung (Hg.): 2019, S. 229–265.

Normen ahndete, die für Männer galten, allen voran regelmässige Erwerbstätigkeit, aber auch gemässiger Alkoholkonsum. Für Frauen galten vor allem Normen hinsichtlich ihrer Sexualmoral. Weibliches Fehlverhalten zeigte sich in den Augen der Gesellschaft in Form von unschicklichen Kontakten zu Männern, ausserehelichen Geburten oder Prostitution.

Die neuere Forschung zeigt, dass es in einigen Kantonen in den 1960er-Jahren eine Tendenz gab, dass vermehrt jüngere Frauen administrativ versorgt wurden; sie kamen in Nacherziehungsheime oder – als verschärfte Massnahme – zusammen mit Straftäterinnen in die Strafanstalt Hindelbank (BE). Erklärt wird dies, dass im Zuge von gesellschaftlichen Liberalisierungsbestrebungen insbesondere das freiere Freizeit- und Sexualverhalten weiblicher Jugendlicher und junger Frauen reaktionäre behördliche Massnahmen auslöste.¹

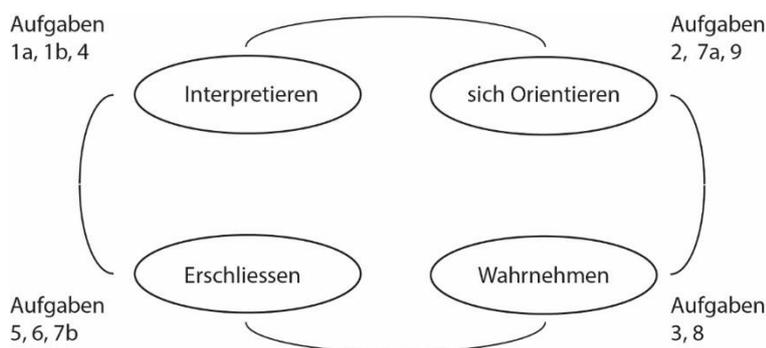
Weiterführende Literatur

- Sabine Bietenhader: «Schule der Ordnung, der Reinlichkeit, des Gehorsams und der Arbeitssamkeit» – die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenuau, 1840–1855. In: Historische Gesellschaft Graubünden (Hg.), Jahrbuch 2015, S. 77–140.
- Tanja Rietmann: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert. Chur 2017, S. 44–68, 110–114.
- Silas Gusset: Vom Asyl Realta zur Psychiatrischen Klinik Beverin 1919–1990. Institutioneller Entflechtungsprozess der Psychiatrischen Klinik Beverin aus der multifunktionellen Versorgungsanstalt Asyl Realta. Unpublizierte Seminararbeit Universität Basel, 2018.
- Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung (Hg.): Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht, Zürich 2019.

Vertiefung

Die Erarbeitung konzentriert sich auf die verschiedenen Sichtweisen des Florian Branger, der Justiz und eines Mediziners, sowie vor allem auf die Zwangsversorgung in Anstalten am Beispiel der Arbeitsanstalt Realta.

Nicht berührt wird Brangers Beziehung zu seiner Mutter, die sich wiederholt für seine vorzeitige Entlassung und für die Kommunikation mit ihm in der Gefangenschaft einsetzte, und zu seiner Verlobten und Frau (Heirat 1917), über die wir wenig erfahren.



¹ Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung (Hg), 2019, S. 98–99. Siehe hierzu auch den eindrücklichen Spielfilm «Lina» (2016) von Michael Schärer.

Fall 4: Florian Branger

1. a. Die drei Dokumente D1 bis D3 im Leseheft S. 19 sind von drei verschiedenen Sichtweisen aus verfasst und enthalten unterschiedliche Anliegen. Nachdem Sie sich über Florian Brangers Schicksal informiert haben (Leseheft S. 18), charakterisieren Sie diese drei Sichtweisen bzw. Anliegen stichwortartig.

D1	↔	D2
<div style="border: 1px solid black; width: 350px; height: 80px; margin: 0 auto; padding: 5px;">D3</div>		

- b. Führen Sie je eine Gemeinsamkeit und Differenz zwischen folgenden Sichtweisen an:

	Gemeinsamkeit	Unterschied
D1 und D3		
D2 und D3		

2. Wählen Sie eine der drei Sichtweisen und begründen Sie deren Anliegen.

.....

.....

.....

3. Nennen Sie die drei Typen von Anstalten, in denen Branger einsass, und die Priorität, nach der er sie bevorzugte, von liebster (I) bis zu verhasstester (III) Anstalt (siehe auch Leseheft, Abb. S. 17).

Name	Zweck der Anstalt	Priorität

4. Wir wenden uns der Arbeitsanstalt Realta zu (D4 bis D6). Die Direktion berief sich 1925 bei ihrer Ablehnung der erneuten Aufnahme Brangers auf ihr Reglement. Dieses ist auszugsweise als D7 abgedruckt. Prüfen Sie diese Bezugnahme.

.....

.....

.....

5. Vor welchen Dilemmata stand die Anstaltsdirektion
 - a. bezüglich ihrer Stellung zur Kantonsregierung (D5)?
 -
 - b. bezüglich der Sicherheit gegen Fluchten von Gefangenen (D6)?
 -
 6. Ein Bericht der «Neuen Zürcher Zeitung» (D8) stammt aus dem Jahr 1932, also zehn Jahre nach den von Branger angeführten Ausbrüchen aus der Arbeitsanstalt. Was hat er trotzdem damit zu tun? Stellen Sie einen Zusammenhang her und stellen Sie die Kontinuität dar.
.....
.....
 7. a. Beurteilen Sie Carl Albert Looslis Einschätzung der Ähnlichkeit zwischen «Korrekptions-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten und Konzentrationslagern (D9). Gibt es – aus der Sicht von 1938 – Gemeinsamkeiten, gibt es Unterschiede zwischen den Konzentrationslagern in Deutschland und den Anstalten in der Schweiz?

Gemeinsamkeiten:
 -
 -

Unterschiede: -
 -

b. Loosli, ein ehemaliger Anstaltsinsasse, kämpfte publizistisch gegen die administrative Versorgung und setzte sich so für alle Betroffenen ein. Branger – ein Zeitgenosse Looslis – wehrte sich für sich selbst (und einige Leidensgenossen). Auf welche Weise?
..... -
 -
8. D10: Stellen Sie Vermutungen an: Welche Hinweise können die Ausgrabungen auf die Verhältnisse in der Anstalt geben?
.....
 -
9. Bereiten Sie sich vor, das Schicksal sowie Ihre Beurteilung der Klasse kurz zu präsentieren. Sie können aus den Quellen und übrigen Materialien Anschauungsmaterial beziehen.

Dokumente

D7 Statuten der Korrekptionsanstalt von 1917 (§§ 85 und 87)

«§ 85. In die Korrekptionsanstalt werden aufgenommen, sofern sie erwachsen, arbeitsfähig und in der Regel nicht über 60 Jahre alt sind:

7

- a) liederliche und arbeitsscheue Personen;
- b) Gewohnheitstrinker, bei denen sich eine Heilung in der Trinkerheilstätte als aussichtslos erwiesen hat;
- c) Personen, die nach Polizei- oder Strafgesetz zur korrekptionellen Behandlung [Bestrafung] überwiesen werden.

§ 87. Die Vormundschaftsbehörde kann die Versetzung auf Antrag der Familie, der Heimatgemeinde oder der Wohngemeinde des betreffenden Individuums oder auch von sich aus beschliessen. Zur Vollziehung ist sie befugt, nötigenfalls direkt von sich aus die Polizeigewalt (Landjäger) in Anspruch zu nehmen.

Die Anstaltsdirektion prüft vom ärztlichen Standpunkt aus den Antrag der beschliessenden Behörden zuhanden des entscheidenden kantonalen Finanzdepartementes. Sie kann auch die Versetzung in eine andere Abteilung der Anstalt oder anderweitig Versorgung beantragen, wenn sich der Internierte aus medizinisch-psychiatrischen Gründen als nicht in die Korrekptionsanstalt gehörig erweist, oder aus erzieherischen Gründen eine Versetzung wünschbar ist.»

Die Arbeitsanstalt Realta wurde auch als Korrekptionsanstalt oder als Zwangsarbeitsanstalt bezeichnet.

Statuten für die kantonalen Anstalten Waldhaus und Realta. Vom Grosse Rat beschlossen am 29. Nov. 1917. In: Bündner Rechtsbuch 1957, S. 900–916.

D8 Bericht der Neuen Zürcher Zeitung, 1932

8

Inzwischen hat nun Realta schon wieder von sich reden gemacht, indem dieser Tage nicht weniger als dreizehn Insassen sich der Anstaltsobhut entzogen. Während des Aufmarsches zu ihrem Arbeitsplatz entwichen sie den Aufsehern, gewannen die Landstrasse und machten sich auf den Marsch nach Chur, wo sie, wie es hiess, ihre Anliegen persönlich bei der Regierung vorbringen wollten. Der Ausflug wurde dann allerdings unterbrochen, da die avisierte Kantonspolizei die Ausreisser in Reichenau dingfest machen konnte. Dieser Zwischenfall erinnert an eine ganz ähnliche Flucht von dreizehn Insassen im Jahre 1922, worauf man – also just vor einem Jahrzehnt! – ebenfalls eine «gründliche Untersuchung» angeordnet hat, da damals von den Betreffenden, wie es hiess, «die unglaublichsten Anklagen» gegen die Anstalt erhoben worden waren. Es besteht da also offenbar in Realta eine gewisse Periodizität der Erscheinungen: Insassen reissen aus; nach dem Grund der Flucht befragt, versichern sie, dass sie die «schlechte und unmenschliche Behandlung» nicht mehr ausgehalten hätten und lieber in einem Zuchthaus als in dieser Versorgungsanstalt untergebracht sein wollten; dann wird eine amtliche Untersuchung über die Zustände in Realta veranstaltet, es werden Wünsche geäussert und Reformen durchgeführt; aber nach einiger Zeit wiederholen sich fast dieselben Dinge, und es wiederholt sich auch die Kritik an Realta, die – wie man in der Bündner Presse selber feststellen muss – so alt ist wie die Anstalt selbst. In einem grossrätlichen Geschäftsprüfungsbericht vom Jahre 1914 hiess es z. B. wörtlich: «Hunger und Prügel sollten als Erziehungsmittel nicht vorkommen.» Und im Grossen Rate wurde schon vor Jahren gesagt: «Tatsache ist, dass gewisse Vorkommnisse immer wieder Gegenstand von Klagen darstellen, die gewiss nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind.» Dass solche und ähnliche Klagen nun aber seit bald vier Jahrzehnten, nicht verstummt sind und nicht verstummen wollen, muss immerhin zu denken geben.

NZZ, Abendausgabe Nr. 289, 15. 2. 1932, Blatt 7 (der schwer reproduzierbare Text wurde neu gesetzt).

D9 Carl Albert Loosli: Schweizerische Konzentrationslager und «Administrativjustiz», 1938



Der Berner Carl Albert Loosli (1877–1959) erlebte von seinem 18. bis 20. Lebensjahr das Leben in Erziehungsanstalten am eigenen Leib. Dadurch geprägt, setzte er sich als Redaktor und Schriftsteller gegen die administrative Versorgung ein und übte Kritik am Anstaltswesen. 1938 schrieb er in der Zeitschrift «Beobachter» (Auszüge):

9

«Die öffentliche Meinung unseres Landes entrüstet sich mit voller sittlicher Berechtigung über die Institution der sogenannten Konzentrationslager im diktatorisch regierten Ausland. Sie erblickt darin Enthaltungs¹- und Strafanstalten, in die jeder beliebige Bürger versetzt werden kann, ohne zuvor einem gerichtlichen Verfahren ordentlicherweise unterstellt worden zu sein. [...]

Je nun – es steht uns in der Schweiz kein Recht zu, uns darob allzulaut zu entrüsten. So lange wenigstens nicht, als wir im eigenen Lande ähnliche Einrichtungen dulden, die viel älter sind als die Konzentrationslager des politisch aufgewühlten Auslandes. Nämlich zwei Drittel sämtlicher Insassen unserer Korrekptions-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten bestehen aus «administrativ» Enthaltene[n], dagegen höchstens ein Drittel aus gerichtlich gesetz- und regelmässig Verurteilten. Zu den widerrechtlich Freiheitsberaubten wären ferner noch zu rechnen eine grosse Anzahl der Insassen unserer Irren- und Armenanstalten, die sich praktisch in wirklich allzu vielen Fällen als eigentliche Dauergefängnisse erweisen, da ihre «Pfleglinge» ebenfalls ohne ausreichende Rechtsgrundlage und kontradiktorische, unparteiische Beurteilung gewährleistende Untersuchung ihrer Fälle auf Jahre hinaus, ja auf Lebenszeit einfach unwiderruflich versenkt werden.

[...] [D]azu gesellt sich noch erschwerend, dass die Opfer der sogenannten Administrativjustiz samt ihren Angehörigen sehr häufig unrettbar sowohl moralisch als rechtlich und bürgerlich einfach vernichtet werden und dass dadurch das normale Rechtsbewusstsein unseres Volkes auf die Dauer unheilbar erschüttert wird, gerade in einer Zeit, wo dieses Rechtsbewusstsein ohnehin sozusagen täglich den schwersten Belastungsproben unterstellt wird.

Warum aber wird die «Administrativjustiz» geübt und geduldet?

Von Staats und Gemeinde wegen zunächst aus rein finanziellen, lukrativen, dann aber aus Gründen der Bequemlichkeit und aus Abfertigungsbedürfnis. Von der öffentlichen Meinung aber lediglich darum, weil sie sich von der Tragweite der administrativen Willkürjustiz keine Rechenschaft abzulegen vermag, da deren Opfer einfach mundtot sind.

Was unter solchen Voraussetzungen alles möglich ist, grenzt ans Unerhörte. Es gehört zum Empörendsten, das man sich überhaupt vorzustellen vermag. Ein Staat, der eine derartige «Administrativjustiz» gutheisst und pflegt, setzt damit sein Ansehen als Rechtsstaat gröblich aufs Spiel. [...]

Artikel 58 der Bundesverfassung bestimmt [ferner]:

Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen und es dürfen keine Ausnahmegerichte eingeführt werden. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Die Administrativjustiz aber ermöglicht den Freiheitsentzug bis zur Lebenslänglichkeit Hunderten, ja Tausender von Schweizer Bürgern und Einwohnern, denen die verfassungsmässige Rechtssicherheit, von ihrem ordentlichen Richter beurteilt zu werden, einfach willkürlich versagt und unterschlagen wird. [...]

Der Schweizerische Beobachter, Nr. 11 / 15. 6. 1938

¹ Enthaltung, Enthaltener: Versorgung, Versorgter

D10 Untersuchung des Friedhofs der Arbeitsanstalt Realta

10



Archäologische Untersuchung des Friedhofs, 2016

© Amt für Kultur des Kantons Graubünden, Archäologischer Dienst

Beim Bau der neuen Justizvollzugsanstalt «Tignez», in der Nähe der ehemaligen Arbeitsanstalt Realta wurde 2016 deren ehemaliger, bis 1910 betriebener Friedhof aufgehoben. Dabei grub der Archäologische Dienst die Skelette von 103 Insassinnen und Insassen aus und analysierte sie. Anhand der Untersuchung der Knochen konnten Verletzungen, Krankheiten und Ernährungszustand der verstorbenen Menschen analysiert werden.

5. Ruedi Hofer (Name geändert): Missbrauch, Ausbeutung und Wiedergutmachung

Sachinformationen

Die Fremdplatzierung von Kindern, zumeist in der Landwirtschaft, war in der Schweiz bis ins 20. Jahrhundert ein zentrales Mittel, um Armut zu bekämpfen. Initiiert wurde sie durch die Behörden oder die armutsbetroffenen Eltern selbst. Äusserst häufig war die Fremdplatzierung verbunden mit der Ausbeutung von Kindern als billige Arbeitskräfte. Genaue Zahlen zu diesen fremdplatzierten Kindern existieren nicht. Die Forschung geht von weit mehr als 100'000 Kindern aus.

Die Geschichte von Ruedi Hofer wurde ausgewählt, da sie beispielhaft zeigt, was eine solche Arbeitskräfteausbeutung für ein Kind bedeuten konnte, wie damit eine grundlegende Abwertung dieses Kindes einherging und welche lebenslangen Folgen diese Ausbeutung haben konnte. Für viele dieser Kinder wurde damals der Begriff der «Verdingkinder» verwendet, auch Ruedi Hofer erinnert sich, als «Verdinger» bezeichnet worden zu sein. Je nach Region waren auch Begriffe wie «Hof-» «Hüte-» oder «Kostkind» gebräuchlich.

Ruedi Hofer wurde 1943 im Berner Oberland geboren. Seine Mutter überliess ihn unter nicht mehr rekonstruierbaren Umständen seiner Grossmutter. Von ihr weg wurde er von Ort zu Ort weitergegeben. Er erinnert sich nur, wie manchmal ein Fuhrwerk vorfuhr und es dann hiess, «du gehst jetzt mit». Er sagt, die Verdingkinder seien in den Beizen ausgehandelt worden «wie ein Stück Vieh». Besitz hatte er praktisch keinen. Was er aber ungefähr seit seinem siebenten Lebensjahr immer mit sich nahm, war ein hölzerner Essnapf, zusammen mit einem Löffel und einem Messer. Damit ass er zum Beispiel zerdrückte Kartoffeln, unter die er gesammelte Heidelbeeren oder Hagenbutten mischte. Auch eine Säge als Arbeitsinstrument nahm er mit von Platz zu Platz. Bis heute hat er diese Gegenstände aufbewahrt. Auch aufbewahrt hat er seinen ersten Lohn, den er erhielt, als er als Jugendlicher eine Weile als Hilfskraft in einem Spital in Thun arbeiten konnte. Die Geldscheine hat er eingerahmt und zu Hause aufgehängt.

In Ruedi Hofers Erzählungen scheint auf, was viele andere Verdingkinderschicksale kennzeichnet: Der Schmerz durch das ständige Herabgesetztwerden, kaum ein Mensch zu sein, weniger wert zu sein als die anderen Kinder, das Leisten von härtester Arbeit, Verletzungen, die kaum richtig behandelt wurden, Gewalt und sexueller Missbrauch. Und eine sehr grosse Nähe zu Tieren. Ruedi Hofer hat ein besonderes Talent, mit ihnen umzugehen. Er erzählt, wie er auch mit widerspenstigen Pferden und Kühen zurechtkam, liebevoll beschreibt er noch heute die beiden Tragpferde Fanny und Käthi, mit denen er unterwegs war, um Lasten auf die Alpen zu bringen.

Die Geschichte von Ruedi Hofer, wie sie in diesem Lehrmittel dargestellt wird, basiert auf seinen Erinnerungen und Erzählungen. Vor mehreren Jahren hat er den Versuch unternommen, seine Akten zu suchen. Damals sei er bei den angefragten Gemeinden nicht weitergekommen, sagt er. Dies wäre heute vermutlich anders. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (AFZFG) 2017 unterstützen die kantonalen Staatsarchive die Betroffenen bei der aufwändigen und komplizierten Aktensuche. Doch Ruedi Hofer will dies im Moment nicht machen. Er sagt, was würde dies heute noch für ihn noch ändern? Im Fall von Ruedi Hofer wissen wir also nicht genauer, welche Rolle staatliche Instanzen spielten. Sicher ist, dass keine Pflegekinderaufsicht funktionierte.

Hüte- und Dienstkinder in Graubünden

In Graubünden war die saisonale Verdingung von Kindern und Jugendlichen weit verbreitet. Das heisst, die Kinder arbeiteten den langen Sommer über auswärts und waren im Winter bei ihren eigenen Familien. Vielfach bezeichnete man sie als Hütekinder. Dass es auch diesen Kindern oft nicht gut erging, berichtete zum Beispiel eine Bündner Fürsorgestelle im Jahr 1945: «Während des Sommers bilden [...] auch die vielen Kinder unserer armen Familie [eine Sorge], die als Hüterbuben, Hilfen in der Landwirtschaft, als Kindermädchen und Küchenhilfen in Hotels <verschickt> werden. Diese Buben und Mädchen sind nicht immer gut untergebracht. Sie sind einerseits

der Gefahr der Überanstrengung ausgesetzt, andererseits aber auch der Verwahrlosung in körperlicher und seelischer Hinsicht.»¹ Der Bündner Autor Valentin Vincenz, der selbst ein Hütekind gewesen war, erinnert sich: «Die Sommer als Bub auf den Alpen haben bei mir Spuren für das ganze Leben hinterlassen. [...] Erlebte und gesehene sexuelle Gewalt nährten Gefühle der Rache. [...] Erst im Alter begann ich Erlebnissen und angestauten Gefühlen aus der Kindheit Worte zu geben.»² Gemäss herkömmlicher Auffassung handelte es sich bei diesen Kindern nicht um Pflegekinder; also um solche, die dauerhaft bei einer anderen Familie oder in einem Heim untergebracht waren. Vereinzelt wurde jedoch in den damaligen Diskussionen über die Notwendigkeit eines besseren Pflegekinderschutzes vorgebracht, dass auch diese temporär fremduntergebrachten Kinder einen besseren Schutz benötigten. So forderte etwa eine Fürsorgerin in einer Diplomarbeit, die sie in den 1940er-Jahren schrieb: «Auch Kinder, die zu Dienstzwecken, z.B. als Hüterbuben oder Kindermädchen eingestellt werden, sollten, trotzdem sie ja nicht zur ‹Pflege und Erziehung› da sind, als Pflegekinder betrachtet werden.»³

1955 erliess der Kanton Graubünden schliesslich eine Pflegekinderverordnung, die das Pflegekinderwesen regeln und den betroffenen Kindern einen besseren Schutz bieten sollte. Sie schrieb zum Beispiel vor, welche Voraussetzungen gegeben sein mussten, damit jemand ein Pflegekind aufnehmen konnte oder dass die Pflegestellen überprüft werden mussten. Die saisonal als Hilfskräfte arbeitenden Kinder klammerte die Pflegekinderverordnung allerdings aus. Sie erwähnte sie nur am Rand und bestimmte, dass für diese das kantonale Fürsorgeamt «allenfalls erforderliche Massnahmen» zu treffen habe.⁴ Ob und auf welche Weise dies erfolgte, müsste genauer untersucht werden. Auf jeden Fall kann festgehalten werden, dass mit der Hochkonjunktur der 1960er- und 1970er-Jahre der Einsatz dieser Kinderarbeitskräfte zurückging.

Eine frühere Form der temporären Kinderarbeitsverdingung war in Graubünden auch die so genannte Schwabengängerei.⁵ Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts schickten arme Familien Kinder ins benachbarte Oberschwaben, wo sie vom Frühjahr bis in den Herbst arbeiten mussten. In Notjahren waren es bis zu tausend Bündner Kinder, die sich auf den entbehrungsreichen und mehr als eine Woche dauernden Marsch nach Oberschwaben machten. Für einzelne Kinder war die Schwabengängerei auch ein Abenteuer. Sie war für die betroffenen Familien eine Strategie aus Not, um der eigenen Armut abzuhelfen: Während der Abwesenheit des Kindes gab es einen Mund weniger zur füttern und die Kinder erhielten als Lohn neue Kleidung und einen kleinen Geldbetrag.

Historische Aufarbeitung

Vermehrte öffentliche Aufmerksamkeit erhält das Schicksal von Verdingkindern ungefähr seit dem Jahr 2000. Ein parlamentarischer Vorstoss zur offiziellen Aufarbeitung ihrer Geschichte 2003 blieb noch erfolglos. Trotzdem gab es in der Folge einzelne Forschungsarbeiten. Die Wanderausstellung «Verdingkinder reden» (2009–2017) erreichte ein grösseres Publikum. Schliesslich wurde mit dem 2017 in Kraft getretenen AFZFG von Bundesseite anerkannt, dass Verdingkindern und Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Unrecht angetan worden ist. Weiter wird geregelt, dass sie einen Solidaritätsbeitrag beantragen können, dass Betreuungsstellen Unterstützung leisten, eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung erfolgt und die Kantone Zeichen der Erinnerung schaffen. Herr Hofer reichte ein Gesuch für einen Solidaritätsbeitrag ein. Das Bundesamt für Justiz behandelte es mit Priorität und veranlasste die Zahlung des Solidaritätsbeitrags.

In Graubünden bat Regierungsrat Jon Domenic Parolini im November 2017 alle Bündner Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen um Entschuldigung. 2018

¹ StAGR, XIV 3 b 3, Jahresbericht Bezirksfürsorgestelle Chur.

² Valentin Vincenz: Der Fluch der Gletschermühle. Mels 2019.

³ Emmi Wildberger: Das Pflegekinderwesen im Kanton Graubünden. Mit bes. Berücksichtigung der Verhältnisse in den Kreisen Schams, Thusis und Domleschg. Diplomarbeit Soziale Frauenschule Zürich. Zürich 1944/1946, S. 24.

⁴ Art. 2, Verordnung über die Pflegekinder, vom Kleinen Rat erlassen am 29. April 1955. In: Bündner Rechtsbuch 1957, S. 395–400.

⁵ Siehe hierzu Seglias 2004.

wurde beim Fürstenwald, oberhalb von Chur, ein Ort der Erinnerung eingeweiht. Dieses Lehrmittel sowie eine Sonderausstellung im Rätischen Museum (ab 2020) sind Bestandteile der Erinnerung und Bewusstmachung in der Gesellschaft.

Die im Leseheft vorliegende Darstellung wurde mit Herrn Hofer besprochen und von ihm genehmigt. Wir danken ihm dafür, dass er sich für dieses Kapitel nochmals mit seinem Leben auseinandergesetzt, uns davon erzählt und seine Aufzeichnungen und Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

Der Lesetext beruht auf den Erzählungen und Unterlagen von Herrn Hofer. Viele Details mussten dabei weggelassen werden. Beispielhaft hervorgehoben werden die Umplatzierungen, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die eine Verletzung und der sexuelle Missbrauch – letzte beide erlitt Herr Hofer mehrfach. Gewissermassen als Ergänzung zur indirekten Wiedergabe im erzählenden Lesetext kommt Herr Hofer im Auftaktbild und in den Dokumenten D1 bis D5 direkt zu Wort.

Zum Sprachgebrauch: Der junge Ruedi Hofer wird in der Erzählung als «Ruedi» bezeichnet, der junge und erwachsene Mann dann als «Ruedi Hofer» und der heutige Erzähler als «Herr Hofer». Damit soll eine «Infantilisierung» von Zeitzeugen verhindert werden.

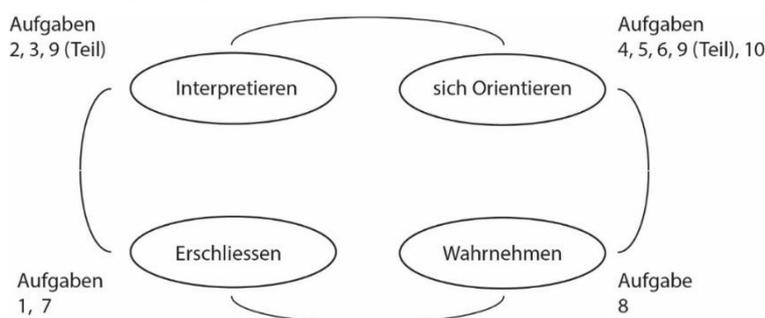
Die Beschäftigung mit den Unterlagen kann in Einzel- oder Partnerarbeit angegangen werden.

Weiterführende Lektüre

- Loretta Seglias: Die Schwabengänger aus Graubünden. Saisonale Kinderemigration nach Oberschwaben. Chur 2004.
- Marco Leuenberger, Loretta Seglias: Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich 2008.
- Marco Leuenberger, Loretta Seglias: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Zürich 2015.
- Spielfilm «Der Verdingbub» (2011) von Markus Imboden.

Vertiefung

An diesem Schicksal wird mit Schwerpunkt die Frage der Wiedergutmachung behandelt. Dazu muss vorgängig das Unrecht, das Ruedi Hofer widerfuhr, ausgeleuchtet werden.



Fall 5: Ruedi Hofer (Name geändert)

1. Bringen Sie die sieben direkten Ausschnitte aus Herrn Hofers Aufzeichnungen (D1 und D2 im Leseheft S. 23), soweit dies möglich ist, in Zusammenhang mit dem Erzähltext auf der linken Seite. Dies entweder direkt im Leseheft oder in der verkleinerten Fassung (hier, mit einem ein-gezeichneten Beispiel).

Ruedi Hofer*

Überall herumgeschoben, schwer verletzt und körperlich behindert, ausgebeutet und sexuell missbraucht, ein Leben lang ohne feste Stelle – wie hing das zusammen? Und war es wirklich Schicksal?

Ruedi Hofer wohnte in einem abgelegenen Bündner Tal und ist (2019) 76 Jahre alt. Aber er weiss immer noch nicht, warum er zum Verdingkind und an über 30 Verdingplätzen herumgeschoben wurde. Geboren im Berner Oberland, wurde er als Einjähriger bei seiner Grossmutter untergebracht. Seine Mutter arbeitete in Thun in einem Restaurant, sein Vater war 1943 im Aktivdienst. Ruedi lernte ihn erst später zufällig kennen. Die Grossmutter gab den etwa Dreijährigen an verschiedene Familien im Dorf. 1949 wurde Ruedi eingeschult. Da war er schon an seinem fünften Pflegeplatz, bei einem Bauern. Er schlief im Kälberstall, ging sommers und winters barfuss zur Schule. 1951, mit acht Jahren, wurde Ruedi schwer verletzt, als er mit einem Pickel auf eine Munitionskiste schlug – so sagte man ihm später, als er wieder zu sich kam. Aber vor allem seine Körperrückseite war verletzt. Vermutlich hatte sich der Unfall anders abgespielt. Untersucht wurde der Herangene nie. Ruedi Hofer vermutet, dass etwas veruscht wurde. Jedenfalls verlor er die Hälfte seiner rechten Hand und wurde von da an immer wieder als «einarmiger Faulenzler» beschimpft. Der grosse, kräftige Knabe musste weiter hart arbeiten. Er wurde von Ort zu Ort weitergegeben. In den bernischen Jura kam er, ohne die französische Sprache zu verstehen. In Mutternz wurde er von einem pädophilen Nachbarn und von einem Priester sexuell missbraucht. Dann wurde er wieder in seine Heimatgegend umplatziert. Er arbeitete nun vor allem mit Pferden beim Transport von Waren auf die Alpen. Denn er versteht die Tiere, kommt auch mit gefährlichen Hunden, aggressiven Stieren und scheuen Pferden zurecht: «Tiere, die machen mir nichts. Aber ihr alle zusammen hackt auf mir rum. Aber die Tiere nicht.» An wenige Lichtblicke erinnert sich Ruedi Hofer auch: Eine Försterin nahm ihn einmal in den Basler Zoo mit. Im Spital Thun wurde ein Arzt auf ihn aufmerksam und liess ihn als Hilfskraft arbeiten. Doch eine Lehre scheiterte daran, dass Ruedi Hofer die Schule nur lückenhaft besuchen konnte und wegen seiner verletzten Hand viele Arbeiten nicht ausführen konnte. Deswegen blieben auch dem erwachsenen Ruedi Hofer viele Wege verbaut. Zwar schaffte er die Bergführerausbildung, die Lastwagenfahrprüfung und bestand. Aber er bekam nie eine dauerhafte Anstellung. Als Tierversorger hat er Bergeshunde ausgebildet. Mit seiner Herdin Diana hat er, dessen eigenes Leben verkat wurde, unzählige Leben retten helfen.

Die Angaben zu seinem Leben stammen aus Herrn Hofers Erzählungen. Er versucht, sein Leben auch mit genauen Aufzeichnungen zu ordnen. 2017 konnten Betroffene von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen beim Bund ein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag einreichen. Die Opferhilfestelle Graubünden unterstützte Herrn Hofer dabei. Er konnte seine Opferfreigenschaft nachweisen und erhielt 25 000 Franken. Wegen des sexuellen Missbrauchs durch einen Priester erhielt er auch eine finanzielle Entschädigung aus einem Fonds der katholischen Kirche. Herr Hofer lebt von der AHV- und einer kleinen Unfallrente.

Wann endet eine schlimme Zeit?



Im Sommer war das Bergeheu Nähen an der Tagesordnung, da wurde nicht auf meine Hand Rücksicht genommen, denn ich hatte ja eine Ledermanschette mit 4 Riemen und Schnallen, woran eine Sense gebunden wurde. Für mich oft kaum mehr zu ertragende Schmerzen.



Das ging nur mit dem Nackenseil, denn ich konnte mit der rechten Hand den Holmen ja nicht halten. Um meinen Nacken zu polstern, hatte ich ein Stück von einem alten Kartoffelsack um das Seil gewickelt.

Ruedi Hofer zeichnet, wie er mit der behinderten rechten Hand arbeiten musste, und notiert Erklärungen (seine mit Schreibmaschine getippten Texte sind vergrössert).

«War im Reutigungs [Berner Oberland] bei einem Alkoholiker-Bauern. Wurde von der Schule ferngehalten, wegen angeblicher Krankheit. Durfte im Stall schlafen. Das Haus sah ich nie von innen. Musste dauernd arbeiten. Musste Frühe herumtragen für Viehzäune, im Schiessgebiet. Hatte einen Militär-Schiessunfall mit 8 Jahren. Rechte Hand zerrissen und Wunde im Rücken, bis heute kein Polizeirapport, keine Militärärzte, nichts. Hand zu 50% brauchbar. Man behauptete, ich hätte mit einem Pickel in eine Munitionskiste geschlagen und eine Scheune sei explodiert. Die Scheune steht immer noch, ohne jede Reparatur.»

«Mein grösstes Pech war, dass ich bereits mit 9 Jahren im 52cm gross war. Sodass ich immer älter ge-

macht wurde. Mit 14 Jahren war ich im 73cm gross, darum wurde ich zum gratis Chrupfen von den Bauern genommen.»

«Habe noch nie meinen Geburtstag gefeiert, auch Weihnachten oder Neujahr und Ostern, denn das sind für mich alles auf Grund meiner Jugend VERLORENE TAGE.»

«Ich habe in meinem Leben nie eine Festanstellung bekommen. Die Löhne waren auch immer 1/3 tiefer als normal, aber ich konnte ja nichts machen.»

«Was für mich noch heute das Schlimmste ist, ist immer das Ungewiss... Was kommt auf mich zu?»

Aus Ruedi Hofers Aufzeichnungen.

2. Worin besteht der Unterschied zwischen einer Erzählung wie derjenigen auf der Seite 18 und den Dokumenten auf der Seite 19? Notieren Sie.

Erzählung

Dokumente

3. Der Staat kommt in Herr Hofers Erinnerungen kaum vor. Trotzdem erhielt Herr Hofer zu Recht einen Solidaritätsbeitrag zugesprochen. Worin besteht dann das staatliche Verschulden ihm gegenüber? Ziehen Sie aus den Informationen diesbezüglich Schlussfolgerungen.

.....

.....

.....

4. D3: Beurteilen Sie Herrn Hofers Vorschlag, wie der Staat die verdingten Kinder entschädigen soll. Betrachten Sie dabei den Vorschlag aus der ideellen und aus der realitätsbezogenen Perspektive.

ideelle Perspektive:

.....

realitätsbezogene Perspektive:

.....

5. Über die Bezeichnung der Summe, die den Opfern fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung ausbezahlt wurde, gab es verschiedene Vorschläge. Erwägen Sie die vier Vorschläge (D6 und D7) und beurteilen Sie diese.

«Solidaritätsbeitrag»	

Finden Sie einen besseren?

6. Vergleichen Sie die Wiedergutmachungsinitiative mit dem Bundesgesetz nach eigenen Kriterien (D8).

Kriterien	Wiedergutmachungsinitiative	Bundesgesetz

7. Studieren Sie D9, eventuell sogar über das Internet als Film. Wo in der Geschichte des Ruedi Hofer gab es vermutlich oder sicher Menschen, die weggesehen haben?

.....

.....

.....

.....

8. Betrachten und interpretieren Sie die Briefmarke D10. Beurteilen Sie diese.

.....

.....

.....

.....

9. Bereiten Sie aus Ihren Arbeiten zu den Aufgaben 4 bis 9 eine Stellungnahme zur Frage der Wiedergutmachung von Unrecht vor, die Sie der Klasse präsentieren. Sie können aus Herrn Hofers Erinnerungen und Aufzeichnungen und den übrigen Materialien Anschauungsmaterial beziehen.

Dokumente

D7 Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)

7

«Mit einem solchen Beitrag kann das Unrecht nicht wiedergutmacht werden. Es handelt sich auch nicht um eine Entschädigung oder um eine Genugtuung im eigentlichen Sinn. Aber es ist ein klares Zeichen der Anerkennung des Unrechts und Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität.»

Botschaft zur Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981) vom 4. Dezember 2015, Kapitel 3.1.3 Solidaritätsbeitrag, in Bundesblatt 2016, S. 101–143.

D8 Übersicht über die Entstehung des Bundesgesetzes

8

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) ging zurück auf einen Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative, die ein Komitee unter Leitung des Unternehmers und selbst von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Betroffenen, Guido Fluri, 2015 eingereicht hatte. Die Initiative verlangte die wissenschaftliche Erforschung der Zwangsmassnahmen und einen Fonds von 500 Millionen Franken, aus dem je nach Schwere der Betroffenheit finanzielle Leistungen ausgerichtet werden sollen. Sie rechnete mit 20'000 bis 25'000 Betroffenen. Die Initianten zogen ihre Initiative zurück, nachdem das Parlament am 30. September 2016 das Bundesgesetz angenommen hatten. Sie liessen sich insbesondere davon leiten, dass die Umsetzung eines Verfassungsauftrages deutlich mehr Zeit benötigen würde als diejenige eines Gesetzes. Das AFZFG trat am 1. April 2017 in Kraft.

Das Bundesgesetz sieht für die Auszahlung des Solidaritätsbeitrags einen Fonds von 300 Millionen Franken vor. Der Bundesrat rechnete mit 12'000 bis 15'000 Anträgen, unter welchen der Fonds gleichmässig aufgeteilt würde. Dabei sollte der Maximalbetrag 25'000 Franken betragen, was 12'000 Gesuchen entspräche.

Ursprünglich konnten die Betroffenen bis am 31. März 2018 ihre Gesuche einreichen. Da mit 9018 bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträgen die angenommene Höchstzahl nicht erreicht wurde, erhielten alle Gesuchstellenden, wenn deren Antrag anerkannt wurde, den Maximalbetrag von 25'000 Franken. Im März 2020 wurde die Frist zur Einreichung von Gesuchen gestrichen und Betroffene können nun weiterhin und ohne zeitlichen Druck Gesuche einreichen.

D9 Entschuldigung von Bundesrätin Simonetta Sommaruga am 11. April 2013

9

«Die Aussage einer Betroffenen geht mir nicht mehr aus dem Kopf. Sie erklärte, noch heute überkomme sie ein Gefühl der Enge und der Beklemmung, wenn sie durch das Dorf gehe, in dem so vieles geschah. Aber nicht wegen dem Leid, das ihr angetan wurde, sondern weil niemand im ganzen Dorf sie nach ihrem Schicksal fragte, weil niemand wissen wollte, wie es ihr ging und wie es um sie stand. Es geht hier also nicht nur um Opfer und Täter, es geht um uns alle. Denn Wegschauen ist auch eine Handlung. Wer wegschaut und nicht wissen will, stellt sich blind und nichts ist gefährlicher für eine Gesellschaft als blinde Flecken.»

Frau Bundesrätin Sommarugas Rede ist zu sehen unter

<https://www.youtube.com/watch?v=V8wdSm3d40>, hier die Minuten 3:57–4.53

Briefmarke

Am 8. September 2016, kurz vor der endgültigen Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG), gab die Post folgende Sonderbriefmarke heraus. Die Briefmarke ist mit einem Sonderzuschlag versehen. Der Ertrag kam einem Soforthilfefonds zugute, aus dem noch vor dem Bundesgesetz Unterstützungen ausgeschüttet wurden.

10



© Copyright Post CH AG